

# ADELAIDE INSTITUTE

PO Box 3300  
Adelaide 5067  
Australia

Online  
ISSN 1440-9828

Mob: 61+401692057

Email: [info@adelaideinstitute.org](mailto:info@adelaideinstitute.org)

Web: <http://www.adelaideinstitute.org>



February 2016 No 926

---

## **HAPPY BIRTHDAY HORST MAHLER 23 January 1936**

The following information came to hand only today, 20 January 2016, that on 16 December 2015 Judge Gisela Thaeren-Daig at Potsdam's Supreme Court overturns Magistrates decision for Horst Mahler's early release – she claims he will not change his mind and his "anti-Semitism" will continue to endanger public order in Germany. Mahler has appealed the decision as per below.

\*\*\*

**From: AvL**

**Sent: Wednesday, 20 January 2016 7:41 PM**

**To: Wahrheitssucher**

**Subject: Eilmeldung: OLG Potsdam kippt Haftentlassung von Horst Mahler**

Wie erst heute bekannt wurde, kippte mit Beschluß vom 16.12.2015 das Brandenburgische OLG Potsdam unter der Vorsitzenden Richterin Gisela Thaeren-Daig die vorzeitige Haftentlassung von Horst Mahler (gem. des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer am LG Potsdam durch Amtsrichter Robert Ligier vom 4.9.2015, aufgrund der 2/3-Regelung - nach gut 6,5 Jahren Haft von Mahler).

Nach Auffassung des OLG Potsdam stellt Horst Mahler weiter ein dermaßen große Gefährdung für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der BRD dar, daß dieser, sozusagen wegen seiner negativen Sozialprognose aufgrund seines angeblichen unermeßlichen Judenhasses (genannt "Antisemitismus"), nicht in den Genuß der vorzeitigen Haftentlassung kommen kann. Mahler muß aber derzeit nicht wieder ins Gefängnis, da er wegen

seines sehr ernsten gesundheitlichen Zustandes momentan weiter als haftunfähig gilt.

Horst Mahler, nicht überrascht ob dieser Entscheidung des OLG Potsdam, hat nun eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht und verlangt die Aufhebung dieses Urteils. Er bezieht sich argumentativ vor allem auf die sog. "Wunsiedel-Entscheidung" des BVerfG vom 4.11.2009, in der das oberste deutsche Gericht festgehalten hat, daß die durch das Grundgesetz im Artikel 5 verbrieft Meinungsfreiheit auch für solche Meinungen gilt, die z.B. eine nationalsozialistische Weltanschauung kundtun, wie das im Falle von Horst Mahler der Fall ist.

Das Aktenzeichen des Urteils des Brandenburgischen OLG Potsdam: Ws 175/15 vom 16.12.2015, zugestellt am 19.12.2015.

Gruß AvL

---

Horst Mahler

Weidenbusch 13  
14532 Kleinmachnow

Am 18. Januar 2016

An das

Bundesverfassungsgericht  
Schloßplatz 3  
76313 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde  
des Juristen Horst Mahler, Weidenbusch 13, 14532 Kleinmachnow

**gegen**

den Beschluß des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
1Ws 74/15 vom 16.12.2015 – zugestellt am 19.12.2015

## GEGENSTAND

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das OLG Brandenburg in Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Potsdam – Strafvollstreckungskammer - 20 StVK 99/15 vom 3. September 2015 die Aussetzung der Vollstreckung nach Verbüßung von 2/3 der gegen den Bf. verhängten Freiheitsstrafen abgelehnt. Der Senat begründet seine Entscheidung damit, daß der Bf. in der Haft das Buch „Das Ende der Wanderschaft Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit“ verfaßt und im Internet verbreitet habe. Diesbezüglich heißt es in der angefochtenen Entscheidung:

*„Mit der Abfassung der Schrift „Das Ende der Wanderschaft“ und deren Verbreitung im Internet hat der Beschwerdeführer und Verurteilte gezeigt, dass er sich von seinen bisher verübten Straftaten nicht distanziert und die den Straftaten zugrunde liegenden Überzeugungen und Einstellungen nicht aufgegeben hat. In der Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Brandenburg vom 25. März 2015 ist dargelegt, dass bei dem Verurteilten „ auch nach eigenem Bekunden “ eine Abkehr von seinen, den Straftaten zu Grunde liegenden Überzeugungen und Einstellungen nicht zu erwarten sei. Auch sehe er in der „ Verleugnung des Holocaust“ keine strafbares Handeln (Bl. 4 Stellungnahme Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vom 25. März 2015).“*

### Liste der verletzten Grundrechte

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte des Bf. aus Art. 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 3 Abs. 3; 4 Abs. 1; 5 Abs. 1; 103 Abs. 1 GG sowie der Unschuldsvermutung.

### Antrag in der Hauptsache

Ich beantrage den angefochtenen Beschluß des OLG Brandenburg aufzuheben und gleichzeitig den Beschluß des Landgerichts Potsdam – Strafvollstreckungskammer - 20 StVK 99/15 vom 3. September 2015 wieder in Kraft zu setzen.

### Annahmeveraussetzungen

Sind gemäß § 93a BVerfG insofern gegeben

a) als die Sachentscheidung zur Durchsetzung des Grundrechts auf freie Gedankenäußerung notwendig ist. Der angefochtene Beschluß ignoriert die Auslegungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 2150/08 - vom 4. November 2009 (Wunsiedelentscheidung) deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in den Entscheidungsgründen, wie folgt zum Ausdruck gebracht hat:

*„... soll die erstrebte Entscheidung über die höchstpersönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers hinaus Klarheit über die Rechtslage für Meinungsäußerungen bei einer Vielzahl zukünftiger Versammlungen und öffentlichen Auftritten schaffen und hat folglich allgemeine verfassungsrechtliche Bedeutung. Da die Verfassungsbeschwerde auch die Funktion hat, das objektive Verfassungsrecht zu wahren, auszulegen und fortzubilden (vgl. BVerfGE 98, 218 <242 f.>), kann das Bundesverfassungsgericht unter diesen Umständen*

*auch nach Versterben des Beschwerdeführers über seine Verfassungsbeschwerde entscheiden“*

Als Entscheidung eines Obergerichts ist das angefochtene Judikat zumindest für den Zuständigkeitsbereich des Brandenburgischen Oberlandesgerichts richtungweisend. Das hat zur Folge, daß Gedankenäußerungen zum Thema Judentum auch über das Buch des Bf. hinaus in einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen u.U. allein wegen ihres geistigen Inhalts als strafbar gemäß § 130 StGB gewertet werden könnten. Dadurch entsteht eine allgemeine Unsicherheit bei Gedankenäußerungen, die von der Mehrheitsgesellschaft tabuisiert sind. Aber gerade für diesen Grenzbereich des Geisteslebens hat der Schutz aus Art 5 Abs 1 GG seine eigentliche Bedeutung.

b) die Nichtannahme der Beschwerde hätte für den 80-jährigen Buchverfasser schwerwiegende Nachteile. Er bliebe für mindestens weitere 4 Jahre (also lebenslänglich) seiner Freiheit beraubt. Mit Rücksicht auf diese Besonderheit des Falles hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam in ihrem Beschluß vom 3. September 2015 ihre grundsätzlichen Bedenken gegen eine Fortsetzung des Freiheitsentzuges wie folgt zum Ausdruck gebracht:

*„Die Kammer geht bei ihrer Abwägung und Bewertung nicht näher auf den Umstand ein, wie die Sanktionsnorm des § 130 StGB als bloßes Äußerungsdelikt vor dem Hintergrund der für die freiheitlichdemokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden Meinungsfreiheit und angesichts der dort unter Strafe gestellten Handlungen verfassungsmäßig zu bewerten ist.*

*Ferner ist es der Kammer als Strafvollstreckungsgericht verwehrt, etwas über die Verhältnismäßigkeit der wegen der Äußerungsdelikte des Verurteilten erkannten Strafen im Verhältnis zu Strafen, die gegen Täter erkannt werden, die durch Gewalt und Mißbrauch ihre Opfer aufs schwerste seelisch und körperlich verletzt haben, zu sagen.*

*Dennoch ist bei der Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB und insbesondere bei der Würdigung des Begriffes des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit auch die Verhältnismäßigkeit der Vollstreckung unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Verurteilten zu prüfen.*

*Von dem mittlerweile 79jährigen durch Krankheit gezeichneten Verurteilten sind jedenfalls keine negative Wirkungen im Sinne von schwerwiegenden, durch Gewalt oder körperliche oder seelische Qualen und Verletzungen gekennzeichneten Straftaten zu erwarten.*

*Angesichts des allgemein schwerstdesolaten Gesundheitszustandes des Verurteilten, insbesondere nach seiner Einlieferung in das Krankenhaus und seine derzeitige Behandlung gebietet die jederzeit und von allen staatlichen Behörden zu beachtende Würde des Menschen nach Maßgabe .... von Art. 1 Abs. 1 GG jenseits der gesetzlich normierten Fälle die konkrete und subjektive Situation des Verurteilten so in den Vordergrund zu stellen, daß das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit in den Hintergrund tritt.*

*.... Unter Würdigung seines Zustandes gebietet der alle Rechtsgebiete beherrschende Grundsatz der*

*Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns und die Verpflichtung zur Wahrung der Grundrechte und der Beachtung der Menschenwürde, die Vollstreckung der bestehenden Freiheitsstrafen auszusetzen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, daß sich der Verurteilte in einem durch die ärztlichen Berichte sowie Lichtbilder (belegten) derart schlechten Zustand befindet und eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen ist, daß das Ziel der Strafvollstreckung unter diesen Umständen verdrängt wird und eine weitere Strafvollstreckung die Würde des Menschen, die dem Verurteilten als Subjekt des staatlichen Handelns in jeder Situation zusteht, auf eine schwerwiegende Art und Weise verletzt werden würde. Die Fortsetzung der Strafvollstreckung, die zur Zeit unterbrochen ist, würde nach dem Erreichen von zwei Dritteln der Verbüßung der Strafen unter Würdigung der persönlichen Umstände, insbesondere des Alters und des krankhaften Zustand des Verurteilten sowie der bereits erfolgten Verbüßung dazu führen, daß dessen Stellung als Subjekt des Strafvollzuges immer mehr schwinden und geringer werden würde, er aber immer mehr und vordergründig zu einem Objekt des Strafvollzuges gemacht werden würde. Dies unberücksichtigt würde, der Strafanspruch des Staates nur noch als Exempel vollstreckt werden. Eine derart verstandene Strafvollstreckung ist jedoch eines Rechtsstaates nicht würdig und im übrigen angesichts der überragenden und nicht zu relativierenden Bedeutung der Würde eines jeden einzelnen Menschen auch verboten.*

*Unter Abwägung und Würdigung der vorbenannten Umstände und angesichts der Tatsache, daß auch Gewalttäter und Sexualtäter, die ihre Opfer, die Allgemeinheit und die Rechtsordnung aufs schwerste mißachtet und verletzt haben, nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafen durchaus in den Genuß der Strafaussetzung zur Bewährung kommen, ist die Kammer der Auffassung, daß im konkreten Fall das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dem nicht abwägungsfähigen Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde weichen muß.*

*Mithin sind die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB anzunehmen.*

### **Einstweilige Anordnung**

**Ich beantrage ferner,**

im Wege der **einstweiligen Anordnung** gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung bezüglich der angefochtenen OLG-Entscheidung anzuordnen, daß deren Wirkung bis zur Entscheidung über die erhobene Verfassungsbeschwerde suspendiert ist. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zu I. b betreffend die Annahmekriterien gemäß § 93 a Abs. 2 lit. b BVerfGG verwiesen.

Es ist abzuwägen der allgemeine Vertrauensschadens, der eintritt, wenn die einstweilige Anordnung abgelehnt wird, die Verfassungsbeschwerde aber schließlich erfolgreich ist, gegen die Beschädigung des Rechtsstaates, die im Falle einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung bei nachfolgendem Scheitern der Verfassungsbeschwerde zu befürchten ist. Im ersteren Falle wäre erwiesen, daß der Staat die als verletzt gerügten Grundrechte nicht effektiv schützen

konnte, mit der Folge einer schwerwiegenden Schädigung der wichtigsten Lebensgüter des Bf's. Im anderen Falle wäre das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs nur geringfügig betroffen. Die Durchsetzung wäre während der Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens nur vorübergehend hintangehalten. Diese minimale Beeinträchtigung des abstrakten öffentlichen Interesses ist unbedeutend im Vergleich zur substantiellen Minderung der Lebensgüter des Bf's, deren Hinnahme auch bei Berücksichtigung der Opfertheorie das Vertrauen der Allgemeinheit in die rechtsprechende Gewalt – wie die zitierten Gründe des Aussetzungsbeschlusses der Strafvollstreckungskammer belegen – das allgemeine Rechtsbewußtsein kräftig erschüttern würde.

### **Begründung des Hauptantrages**

#### **Das Tatsachengerüst**

Die seiner Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen hat der OLG-Senat wie folgt festgestellt:

**1.** *Das Landgericht München II verurteilte den Betroffenen am 25. Februar 2009, rechtskräftig seit dem 5. August 2009 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07), wegen Volksverhetzung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren. Des Weiteren verurteilte das Landgericht Potsdam am 11. März 2009, rechtskräftig seit dem 18. August 2009 (Az.: 24 KLS 4/06 ,1654 Js 25729/02), den Verurteilten wegen Volksverhetzung in 19 Fällen zu zwei Gesamtfreiheitsstrafen von 2 Jahren 4 Monaten und von 2 Jahren 10 Monaten. Die beiden Freiheitsstrafen waren bedingt durch die Einbeziehung der Strafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Mainz vom 9. September 2002 (Geldstrafe zu 180 Tagessätzen zu je 40,00 € wegen Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB, Az.: 3613 Js 25487/01) sowie des Landgerichts Hamburg vom 20. Januar 2005 nach Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe (Gesamt Geldstrafe von 245 Tagessätzen zu je 30,00€ wegen Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB unter Einbeziehung des vorgenannten Urteils des Amtsgerichts Mainz vom 9. September 2002, Az.: 708 Ns 179/04), die zu einer Zäsur und damit zu zwei Gesamtfreiheitsstrafen führten. Die Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Monaten wurden wegen Volksverhetzung in 15 Fällen unter Einbeziehung der Entscheidungen des Amtsgerichts Mainz vom 9. September 2002 (3613 Js 25487/01) und des Landgerichts Hamburg vom 20. Januar 2005 (708 Ns 179/04) gebildet. Wegen weiterer 4 Taten der Volksverhetzung erkannte das Landgericht Potsdam auf eine weitere Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 10 Monaten.*

*Das Landgericht München II hat mit Gesamtstrafenbeschluss vom 15. April 2010, rechtskräftig seit dem 22. Juli 2010 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07), aus den Strafen aus dem Urteil des Landgerichts München II vom 25. Februar 2009 (6 Jahre Freiheitsstrafe, Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07) sowie aus der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Erding vom 28. April 2008 (10 Monate Freiheitsstrafe wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit*

Volksverhetzung und mit Beleidigung und mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Az.: 2 Ds 2 Js 36110/07) und aus den Strafen aus dem Urteil des Landgerichts Potsdam vom 11. März 2009 (Az.: 24 KLS 4/06) betreffend die vier Taten der Volksverhetzung aus der Zeit von Februar 2005 bis März 2005 (2 Jahre 10 Monate Gesamtfreiheitsstrafe) nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 10 Monaten gebildet. Daneben ließ das Landgericht München II die Gesamtstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten wegen der Straftaten aus dem Zeitraum Dezember 2002 bis 16. Januar 2005 (15 Fälle der Volksverhetzung) und der Straftaten aus den vom Landgericht Potsdam einbezogenen Entscheidungen des Amtsgerichts Mainz vom 9. September 2002 (3613 Js 25487/01) und des Landgerichts Hamburg vom 20. Januar 2005 (708 Ns 179/04) bestehen.

Wegen der jeweiligen Tatfeststellungen im Einzelnen wird auf die vorgenannten Urteile und wegen der Gesamtstrafenbildung auf den vorbezeichneten Beschluss des Landgerichts München II vom 15. April 2010 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07) verwiesen.

2. a) Der Verurteilte befand sich aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts München II vom 25. Februar 2009 von diesem Tag an bis zum 4. August 2009 in Untersuchungshaft und seit der am 5. August 2009 eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung des Landgerichts München II vom 25. Februar 2009 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07) in Strafhaft. Seit dem 6. Oktober 2009 ist der Verurteilte in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel inhaftiert, wo er sich in der Zeit vom 26. Juli 2012 bis zum 23. Mai 2013 im offenen Vollzug befand. Wegen des Verdachts der Begehung einer neuen einschlägigen Straftat der Volksverhetzung während des offenen Strafvollzugs wurde der Verurteilte wieder in den geschlossenen Vollzug verlegt.

Hinsichtlich der beiden Gesamtfreiheitsstrafen aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Landgerichts München II vom 15. April 2010 war so genannter Halbstrafenterschluss (nach Zwei-Drittel-Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren 10 Monaten am 14. Mai 2014) am 18. März 2015; gemeinsamer Zwei-Drittel-Terschluss war - ungeachtet der zwischenzeitlich erfolgten Haftunterbrechung - am 8. August 2015. Dem schließt sich das letzte Drittel der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Monaten an, dessen Ende am 19. Mai 2016 erreicht ist und dem sich wiederum das letzte Drittel der Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren 10 Monaten anschließt. Das Haftende wird - ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Unterbrechung der Vollstreckung - am 27. Dezember 2018 erreicht sein.

### **Erörterung der Grundrechtsverletzungen im Einzelnen**

#### **Fragestellung**

Die Entscheidung hängt ausschließlich von der Antwort auf zwei Rechtsfragen ab,

1. ob der Proband mit der Verbreitung der umstrittenen Schrift sein Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) wahrgenommen hat, oder die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Wunsiedel-

entscheidung bestimmte „rote Linie“ für durch Art. 5 GG geschützte Meinungsäußerungen überschritten hat. Lautet die Antwort, daß das Buch des Bf.'s den Schutzraum des Art 5 Abs 1 GG nicht verläßt, darf von Rechts wegen die Strafaussetzung nicht - wie geschehen - wegen der Buchveröffentlichung versagt werden.

2. ob die Unschuldvermutung der Berücksichtigung der von der Staatsanwaltschaft Cottbus bezüglich der Buchveröffentlichung erhobenen Anklage entgegensteht. Das Buch lag dem Senat vor. Sein Inhalt spricht für sich.

#### **Beschleunigungsgebot und Unschuldvermutung**

Über die Zulassung der seit dem 14. März 2014 der Strafkammer des Landgerichts Potsdam vorliegenden Anklage vom 10. März 2014 ist bis zum heutigen Tag nicht entschieden worden. Gleichwohl wird die Anklageerhebung vom OLG-Senat argumentativ als Riegel eingesetzt, der den Zugang zur Vollstreckungsaussetzung versperrt. Aufgrund der gegebenen Umstände hat der Beschleunigungsgrundsatz in Verbindung mit der Unschuldvermutung ein besonderes Gewicht. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ist abschließend geklärt dadurch, daß das Buch der Strafkammer vorliegt und der Bf, seine Urheberschaft sowie das Verbreiten des Buches ausdrücklich eingeräumt hat.

Die gerügte Verfahrensverschleppung stellt ein schwerwiegendes, von einem Gericht gesetztes Unrecht dar. Die für den Bf. daraus folgenden Nachteile sind nach dem Rechtsstaatsprinzip unverzüglich abzustellen, zumal sie sich bereits jetzt als rechtswidrige Freiheitsberaubung auswirken.

#### **Grundgesetzwidrige Auslegung des § 130 StGB**

Der OLG-Senat hatte unabhängig von der Auffassung der JVA Brandenburg bzw. der Staatsanwaltschaft München II eigenverantwortlich und **abschließend** die Frage zu beantworten, ob die Verbreitung des Buches „Das Ende der Wanderschaft ...“ ein Strafgesetz verletzt. Nur den Verdacht auszusprechen, daß es so sei, reicht nicht für die Annahme einer negativen Legal-Prognose. Denn verstößt die Verbreitung des Buches **nicht** gegen ein Strafgesetz, ist also der Verdacht unbegründet, dann hat der Verfasser von seinem Grundrecht auf freie Gedankenäußerung Gebrauch gemacht und ist folglich durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Der OLG-Senat hat diese Frage letztlich offengelassen, indem er immer von dem **Verdacht** einer Straftat gemäß § 130 StGB spricht. Diesbezüglich heißt es - bezugnehmend auf eine frühere Entscheidung des Senats - im OLG-Beschluß:

„Mit der Herstellung und Verbreitung des Buches 'Das Ende der Wanderschaft' steht der Beschwerdeführer nach der vorläufigen und lediglich auf der Basis der Bewertung der schriftlich vorliegenden Buchtexte gewonnenen Einschätzung des Senats **im Verdacht**, Straftaten gemäß § 130 Abs. 2 Ziff. 1 a und b StGB (Volksverhetzung) begangen zu haben.

Der Beschwerdeführer setzt sich in seinem Buch 'Das Ende der Wanderschaft' mit einer Schrift des israelischen Jazzmusikers Gilad Atzmon aus dem Jahr 2011 auseinander, die den Titel 'The wandering who? Study of Jewish identity politics' trägt. In 'Das Ende der

*Wanderschaft' soll das 'Wesen der Judenheit' auf 288 Seiten erklärt werden.*

Jeglicher Zweifel ist ausgeschlossen, daß der Senat reine Gedankenäußerungen als solche zum Gegenstand seiner Beurteilung des Buches gemacht hat. In den Gründen des Beschlusses heißt es insoweit:

Folgende **Gedankengebilde** werden schriftlich dargestellt (s.u. jeweils die Bezugnahme auf die Seitenangaben des kopierten Buchtextes)

*Die Juden seien das Eigentum ihrer Gottheit, des völkerverzehrenden (S. 90 des kopierten Textes) Jahwe, der im Bolschewismus eine 'zeitgemäße Gestalt angenommen hat' (S. 90). Jahwe sei eine böse Gottheit, der Satan (S. 16, 96), der Teufel, der Verführer (S. 20), der sein Volk korrumpiere und herabwürdige (S. 20), indem er ihm die härtesten Strafen für den Fall androhe, dass es sich von ihm abwende (S. 215 f). Jahwe befehle seinem Volk, die Reichtümer der anderen Völker an sich zu bringen, zu rauben (S. 215 f) und nach der Weltherrschaft zu greifen (S. 212). 'Der Jude' sei 'der Wechselbalg Satans' (S. 16). Im Auftrag Jahwes führe die 'Judenheit' Krieg gegen alle anderen Völker (S. 205 f) und übe 'Seelenmord am Deutschen Volk' (S. 14). Die Juden übten eine 'verdeckte Fremdherrschaft über den europäischen Kontinent und die Vereinigten Staaten von Amerika' aus (S. 12). 'Der Jude' hielte in seiner Hand 'das Messer, ... um es uns in den Rücken zu stoßen' (S. 232). Die Juden seien dazu bestimmt, Staatsfeinde zu sein (S. 208). Die Geschichte des Abendlandes sei 'der Kampf des zersetzenden Jüdischen Geistes gegen den sittlichen Geist der Germanen' (S. 64). Damit die anderen Völker das Streben der Juden nach Weltherrschaft nicht bemerkten, seien die Juden stets gezwungen, sich zu verstellen (S. 96). Boshaftigkeit und Lüge würden allen Juden anerzogen, um sie gegen die anderen Völker einzusetzen (S. 97). Heuchelei und Verstellungskunst, die systematisch anerzogen und trainiert würden, machten den besonderen Charakter der 'Judenheit' aus (S. 97). Die 'Juden' seien nicht wegen ihrer Herkunft oder ihres rassistischen oder ethischen Hintergrundes von 'uns' zu (unter)scheiden (zu diskriminieren), sondern insoweit sie durch ihr vom 'Mosaismus' motivierten Schadverhalten eine Gefahr sind, vor der wir uns schützen müssen' (S. 155). Das Element der Juden sei das Gaunertum (S. 154). 'Das Gleichbehandlungs- und Toleranzgebot' schreibt Satan auf seine Fahnen, um sich in den Ordnungen der Völker das Bürgerrecht zu erschleichen. Darauf gibt es nur eine Antwort 'Niemals!' (S.154). Allerdings hätten 'wir' es beim 'Juden' mit einem Feind zu tun, 'den wir nicht durch Vernichtung sondern allein durch Erlösung aus seiner heilsgeschichtlichen Bestimmung, Satan zu sein, besiegen werden' (S. 144). Dann werde der 'Übergang vom Juden zum Menschen' (S. 146) gelingen. Denn Grund der Feindschaft der 'Judenheit' gegenüber dem Rest der Welt sei ihre Trennung von Jahwe; deshalb könne der Mensch im 'Mosaismus' die Existenz Gottes leugnen, ohne sich selbst in Frage zu stellen (S. 49). In der 'Deutschen Philosophie' dagegen (vor allem bei Hegel) strebe das Denken zur Einheit von Geist und Materie (wobei Gott als der absolute Geist begriffen wird, S. 50) und damit von Mensch und Gott. Damit sei Jahwe der Todfeind des*

*'deutschen Geistes' (S. 49). Gegen Boshaftigkeit und Lüge der Juden stehe 'die dem germanischen Recht angehörende Redlichkeitsvermutung' (S. 97). 'Hass, Raub und Mord' seien dagegen 'durch die Jahrtausende die jüdische Konstante' (S. 153). Für uns Nicht-Juden sei das erste Gebot im Kampf um Selbstbefreiung vom Judentum, im Feind stets den 'Gerechten', d.h. Den gehorsamen Willensvollstrecker Jahwes zu sehen (S. 151 f). Der Jude sei darum ein 'ehrbarer Feind', auch wenn er 'uns' 'mit Hass begegnet und uns jegliche Ehrerbietung verweigert'. Der Autor empfiehlt also nicht die physische Vernichtung der 'Judenheit', sondern 'die Erkenntnis aber, dass Jahwe Satan ist, bewirkt eine geistige Revolution innerhalb der Judenheit im Sinne einer Selbstreinigung' (S. 153). Es gehe also nicht um die Ausrottung der Juden, sondern des jüdischen Geistes (den der Autor als 'mindset' bezeichnet). 'Judenheit und Deutsches Volk' seien 'die kämpfenden Heerscharen' (S. 153 f). Da aber 'Juda' aus jeder Verfolgung stärker hervorgegangen sei, sei 'Judenverfolgung ... schlimmer als ein Verbrechen; sie ist ein Fehler' (S. 272). Um vom 'jüdischen mindset' frei zu sei, empfiehlt der Autor 'praktische Schritte', die 'vorgedacht, einfach und schnell zu verwirklichen' seien: 'Die Brechung der Zinsknechtschaft (Anm.: wie weiland Gottfried Feder, der erste Chefideologe der NSdAP, im Grundsatzprogramm der NSdAP) durch ein einfaches Gesetz, das im Prinzip alle Rechtstitel auf Aneignung des gesellschaftlichen Reichtums ohne Gegenleistung (Zins und **Zinsderivate**) annulliert, die private Kreditvergabe (**außerstaatliche** Geldschöpfung) rechtlos stellt und die Mängel des Marktes kompensiert durch die ergänzende Eigenwirtschaft des Staates, der Regionen, Kommunen und Familien (Nationalsozialismus)' (S. 240). Zum Schluss meint der Autor, dass die Idee des Nationalsozialismus der Weg der Rettung aus der 'judaisierten Welt' sei und endet mit dem Appell 'Habt Mut zu kämpfen! Habt Mut zu siegen!' (S. 279).*

Die **vorläufige Bewertung** der obigen Zitate begründet den **Tatverdacht** der Volksverhetzung gemäß §130 Abs. 2 Ziff. 1 a und b StGB gegen den Beschwerdeführer.

Die Subsumtion der Tatsachen schöpft den gesetzlichen Tatbestand nicht aus. Der im Gesetz enthaltene Ausdruck „in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ wird in seiner Bedeutung für die Sachentscheidung vom OLGSenat überhaupt nicht erwogen.

Reine Gedankenäußerungen sind im Lichte der Art 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 GG nicht geeignet, den „öffentlichen Frieden“ zu gefährden. Ausgangspunkt der Subsumtion ist der Grundsatz:

„Nach Art. 5 Abs. 2 Alternative 1 GG findet die Meinungsfreiheit ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter sind Gesetze zu verstehen, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen (vgl. BVerfGE 7, 198 <209 f.>; 28, 282 <292>; 71, 162 <175 f.>; 93, 266 <291>; stRSpr). Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch

Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann (vgl. BVerfGE 111, 147 <155>; 117, 244 <260>).“ (Wunsiedelentscheidung Rnr. 54).

Allerdings kann aus dieser Rechtsprechung nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass immer, wenn eine Norm ein anerkanntes Rechtsgut schützt, deren Allgemeinheit schon allein damit gesichert ist (vgl. Enders, JZ 2008, S. 1092 <1094>). Die Tatsache, dass ein meinungsbeschränkendes Gesetz ein anerkanntes Rechtsgut schützt, garantiert dessen Allgemeinheit nicht für jeden Fall, sondern ist lediglich Indiz für die Wahrung rechtsstaatlicher Distanz und die Einhaltung des Gebots der Meinungsneutralität. Das Bundesverfassungsgericht hat stets betont, dass das fragliche Rechtsgut schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung geschützt sein muss (vgl. BVerfGE 111, 147 <155>; 117, 244 <260>) und damit Inhaltsanknüpfungen in Neutralität zu den verschiedenen politischen Strömungen und Weltanschauungen stehen müssen. (BVerfG WuE Rnr, 56)

Dabei sind die Meinungsfreiheit einschränkende Gesetze nach der Wechselwirkungslehre ihrerseits aus dem Zweckgedanken der Art 4 und 5 GG eingeschränkt. (WuE Rnr. 71). Wird diese wechselseitige

Bedingtheit nicht sorgfältig bedacht, besteht die Gefahr, daß die Meinungsäußerungsfreiheit ausgehebelt wird. Auf die Gefahr weist das Bundesverfassungsgericht in seiner Wunsiedelentscheidung eindringlich hin wie folgt:

Voraussetzung für einen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG und maßgeblich für dessen Verhältnismäßigkeit ist die Bestimmung eines legitimen Zwecks (vgl. BVerfGE 80, 137 <159>; 104, 337 <347>; 107, 299 <316> ). Legitim ist grundsätzlich jedes öffentliche Interesse, das verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist. Welche Zwecke legitim sind, hängt dabei auch vom jeweiligen Grundrecht ab, in das eingegriffen wird. Nicht legitim ist insbesondere eine Aufhebung des in dem jeweiligen Grundrecht enthaltenen Freiheitsprinzips als solchen. Für die Meinungsfreiheit findet dies in der Wechselwirkungslehre seinen spezifischen Ausdruck: Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen Gesetze zwar Schranken setzen, diese aber ihrerseits wieder im Licht dieser Grundrechtsverbürgungen bestimmt werden müssen (vgl. BVerfGE 7, 198) (WuE 71)

Die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze ist grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte. Gesetze, die in die Meinungsfreiheit eingreifen, müssen dabei jedoch so interpretiert werden, dass der prinzipielle Gehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich im öffentlichen Leben, führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Es findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst

wieder eingeschränkt werden müssen (vgl. BVerfGE 7, 198 <208 f.> ; stRspr) (WuE 97)

### **Verfassungskonforme Tatbestandsbestimmung (teleologische Reduktion)**

Die begriffliche Fassung der schrankenbegrenzenden Schranke ist - was sich von selbst versteht - nicht als Rechtsfolgemerkmale in dem anzuwendenden Strafgesetz enthalten. Jene ist aus der einschlägigen Auslegungsentscheidung - hier aus der Wunsiedelentscheidung - des Bundesverfassungsgerichts **explizit** beizuziehen, da anders die dreifache Tatbestandswirkung (Art 103 GG: Rückwirkungsverbot, Bestimmung des Gegenstandes und Information der Verfahrensbeteiligten) sowie die Nachprüfbarkeit der Entscheidung nicht gewährleistet sind.

Mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit der Auslegungsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (§ 31 Abs 1 BVerfG) war der OLG-Senat gehalten, die Vorgaben der Wunsiedelentscheidung daselbst aufzusuchen, um die Bestimmung des Obersatzes des Subsumtions-Syllogismus zu generieren. Das ist offensichtlich nicht geschehen. Die vom OLG-Senat gegebene Begründung ist vielmehr tautologisch und der Wunsiedelentscheidung diametral entgegengesetzt.

### **Sinnverfälschende Deutung der Zentralperspektive des Buches**

Bevor die Einzelheiten dazu vorgetragen werden, ist zu beanstanden, daß sich der OLG-Senat im wesentlichen Punkt von dem Inhalt des inkriminierten Buches gänzlich gelöst hat. Beide Gesichtspunkte stehen in einem inneren Zusammenhang, insofern durch Fehlinterpretation die Gedankenäußerung des Verfassers in die Nähe eines Angriffs auf die absolut zu schützende Menschenwürde der Juden gerückt wird, und erst durch diese Sachverhaltsverfälschung das absolute Schutzgebot (Art 1 Abs 1 GG) ernsthaft erwogen werden könnte. Diesbezüglich heißt es in dem angefochtenen Beschluß (S. 11):

„Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Angriff auf die Menschenwürde stets gegeben, wenn sich der Täter - **wie hier** - mit der NS- Rassenideologie identifiziert (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, Rdnr. 12 a zu § 130 StGB)“.

Das entgegengesetzte Sinnverständnis wäre richtig. Der Verfasser distanziert sich nämlich - nicht nur „formelhaft nichtssagend“ - von der landläufigen rassistischen Deutung der „Judenfrage“. Er entwickelt mit Nachdruck den Gedanken, daß die Verschiebung dieser Frage von der geistigen Ebene (Judaismus als Realexistenz der mosaïschen Religion) in das Reich des Biologismus ein in Verschleierungsabsicht vollzogener Schachzug der Judenheit ist, um die Wahrnehmung derselben als fleischgewordener Jahwe, der Satan sei, zu verhindern (EdW Seiten 86 ff.).

Er eröffnet dieses Thema mit dem Imperativ:

**Die Tatsache, daß das „säkularisierte“ Judentum selbst hinter den Bemühungen steht, die Judenheit „rein ethnisch“ (also rassisch/biologisch) zu definieren, will verstanden sein (S. 86).**

Er spricht in diesem Zusammenhang von einer „Mimikri-Operation“. Er legt seine Überzeugung dar, daß die Nationalsozialisten an der Biologisierung der Judenfrage zugrunde gegangen seien. Wörtlich heißt es auf Seite 90:

*„Sie haben das Judentum an der falschen Stelle - als Rasse- und Geldjuden - angegriffen, dort nur zum äußersten gereizt, aber nicht tödlich treffen können.“*

Er steigert seine Kritik bis zum blanken Hohn mit folgender der Betrachtung:

*Bedenkt man die semantischen Implikationen des Wortes „Antisemitismus“, so wird einem klar, daß wir mit dem Dementi („ich bin kein Antisemit“) in der biologistischen Falle landen. Wir offenbaren mit dieser Reaktion, daß „man nicht richtig im Kopf ist“. **Wie und für wen kann die Biologie eines Menschen (sein Genpool) der Grund für seine Ausgrenzung sein?***

***Empfinden wir doch sogar für unsere Haustiere so etwas Ähnliches wie Liebe. Warum merken wir nicht, daß das Wort „Antisemitismus“ uns allein schon von der Wahrheit wegführt, indem es uns die Frage nach dem Wesen des Judentums verleidet und wir deshalb nie auf die wahrhaftige Antwort stoßen, die uns – und zugleich die Judenheit – frei macht....“ (S. 91)***

Es geht also nicht um die Herabsetzung der Juden als Träger eines bestimmten Genpools, den sie nicht zu verantworten haben und der ja nicht zu ändern ist, sondern um die Auseinandersetzung mit einer Religion, die im Hinblick auf die hermetische Abschließung ihrer Gläubigen von der übrigen Menschheit (Auserwähltheitsprinzip) Widerspruch herausfordert und deren Realdasein in Gestalt des organisierten Judentums über Jahrtausende hinweg insbesondere im europäischen Weltkreis einen bestimmenden Einfluß ausgeübt hat und in der Gegenwart die Weltmacht des Geldes überziehend (extremistisch) entfaltet. . . .

### **Rücksturz ins Mittelalter droht – Heraufbeschwörung einer blutigen Revolution**

Es wäre die Rückkehr ins geistige Mittelalter, wollte man die Kritik an jemandes Glauben (Religiosität) als Angriff auf seine Menschenwürde definieren. Angesichts der sich in der Gegenwart erneut zuspitzenden religiösen Gegensätze (zwischen mosaischer Orthodoxie, christlichem Fundamentalismus, dschihadistischem Mohammedanismus, militantem Buddhismus/Hinduismus und Nationalsozialismus im Sinne einer Weltanschauung) wäre die Pönalisierung der wechselbezüglichen Religionskritik die brennende Lunte an einem Pulverfaß. In dieser realweltlichen Zuspitzung drücken sich energetisch aufgeladene weltgeschichtliche Entwicklungen als göttliches Leben aus, die von Juristen weder verhindert, noch in eine Richtungsänderung gezwungen werden können, denn Gott – der nur Einer ist , aber in vielfältiger Gestalt – steht über der weltlichen Justiz, indem er selbst der höchste Richter ist. Worauf es

dabei im Interesse der Menschheit ankommt ist, daß sich die Gegensätze schlußendlich als Ergebnis einer rein geistigen Auseinandersetzung wechselseitig und an sich selbst im Hegel'schen Sinne aufheben (beenden, bewahren, erhöhen) . Der Bf. hat mit dem inkriminierten Buch mit der Erhellung des Gegensatzes zwischen Judentum und Deutschtum seinen Beitrag dazu geleistet.

### **Die Wunsiedelentscheidung als Versuch, den friedlichen Verlauf der Zeitgeschichte zu gewährleisten**

Die Wunsiedelentscheidung ist in diese veränderte heilsgeschichtliche Lage gesetzt worden. Sie kann nur verstanden werden als Ausdruck des Willens, den religiösen und weltanschaulichen Diskurs von den Fesseln zu befreien, die von einer kleinmütigen, von Freiheitsangst gepeinigten Zeitgenossenschaft ersonnen worden waren. Diese Fesseln sind die giftigen Früchte der maßlosen Dämonisierung des Deutschen Volkes wegen seiner Hingabe an seinen Führer Adolf Hitler. Es droht ein Bürgerkrieg, wenn staatliche Zwangsgewalt weiterhin die Religions- und Weltanschauungsfrage aus dem gesellschaftlichen Diskurs herausgehalten wird.

### **Der Angriff auf die Gedankenäußerungsfreiheit ist von allgemeiner Bedeutung**

Die Unterlassung der Tatbestandsbestimmung bezüglich des § 130 StGB aus der Wunsiedelentscheidung ist in ihren Auswirkungen über den Einzelfall hinaus ein schwerwiegender Angriff auf die Gedankenäußerungsfreiheit. Daß sich der OLGSenat der verfassungsgerichtlichen Wirkungsanordnung bezüglich des grundgesetzlichen Schutzes der Gedankenäußerungsfreiheit entzogen hat, geht unzweideutig aus dem Subsumtionsteil in den Gründen des angefochtenen Beschlusses hervor, der nachfolgend vollständig wiedergegeben wird:

*In der vom Beschwerdeführer als sein Werk mit seinem Namen und Datum 3. Januar 2013 im Vorwort autorisierten Schrift wird in massiver Weise die Menschenwürde des jüdischen Teils der Bevölkerung wegen seiner Zugehörigkeit zum jüdischen Volk durch Beschimpfen und böswilliges Verächtlichmachen angegriffen, den Angegriffenen wird unterstellt, sie seien infolge ihrer Zugehörigkeit zur 'Judenheit' zu Boshaftigkeit und Lüge erzogen, führten Krieg gegen alle anderen Völker und strebten nach Weltherrschaft. Ihr Element sei das Gaunertum, die 'jüdische Konstante' über Jahrtausende hinweg Hass, Raub und Mord. Damit wird den Angegriffenen ein besonders verachtenswertes und zu bekämpfendes Wesen und eine feindselige Haltung gegenüber dem nichtjüdischen Teil der Bevölkerung vorgeworfen. Sie werden als boshafte und verächtliche Geschöpfe dargestellt, die es zu diskriminieren und zu bekämpfen gilt. Gleichzeitig hebt der Autor die höhere Wertigkeit des nichtjüdischen Teils der Bevölkerung ('Germanen') hervor, indem er den 'zersetzenden jüdischen Geist' dem 'sittlichen Geist der Germanen' gegenüberstellt und auf die dem 'germanischen Recht angehörende Redlichkeitsvermutung' hinweist. Damit identifiziert er sich deutlich mit der nationalsozialistischen Rassenideologie. Er greift die Menschenwürde des jüdischen Teils der Bevölkerung damit an, dass er sich die NS-*

Rassenideologie zu eigen macht (BGHSt 40/ 97ff; BVerfG, NStZ 2001, 26ff).

Zwar stellt der Beschwerdeführer in der Schrift selbst und teilweise auch in seiner Beschwerdeschrift im Strafvollzugsverfahren zur Begründung seines Grundrechts der Meinungsfreiheit heraus, dass er sich wissenschaftlich mit dem Judentum auseinandersetze, sein Angriff rein geistiger Art sei, indem er sich gegen den 'jüdischen mindset' wende und 'der Jude' ein Feind sei, der nicht zu vernichten, sondern zu erlösen sei. Abgesehen von der Frage nach der Qualität seiner Abhandlung (zur fehlenden wissenschaftlichen Redlichkeit z. B. der Äußerungen zur Bedeutung Jahwes im Judentum vgl. z. B. von Rad, Theologie des Alten Testaments, 1962, Bd. I S. 216 ff, der sehr unterschiedliche Ausprägungen des Jahwekults im alten Israel beschreibt) entbindet allein die Behauptung philosophischer Betrachtungen den Autor nicht von seiner Verantwortung vor dem Strafgesetz.

### **Verzerrte Sicht auf das zu schützende Rechtsgut**

Um eine Straftat des Bf's. zu insinuieren, geht der OLG-Senat ohne jeden Beleg von der Behauptung aus, daß sich der Bf. mit der nationalsozialistischen Rasseideologie identifiziere. Diesbezüglich heißt es in seinem Beschluß:

*Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Angriff auf die Menschenwürde stets gegeben, wenn sich der Täter - wie hier - mit der NS- Rassenideologie identifiziert (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, Rdnr. 12 a zu § 130 StGB).*

Das Buch enthält indessen eine vernichtende Kritik dieser Seite des Nationalsozialismus. Die mit dem angefochtenen Beschluß zum Ausdruck kommende Rechtsfremdheit wird noch vertieft dadurch, daß der OLG-Senat dort, wo es galt, den Sachverhalt unter eine Rechtsnorm zu subsumieren, sich in einer tautologischen Schlinge verfängt. Das geht so:

*Im Verstoß gegen § 130 Abs. 2 Ziff. 1 a und b StGB finden sowohl das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) als auch auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) ihre Grenzen.*

An dieser Stelle war es nun geboten, die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Wechselwirkungslehre in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Diese ermöglicht zu allererst die Antwort auf die Frage, ob die Verbreitung des inkriminierten Buches überhaupt eine Straftat darstellt. Das Argument des OLG-Senats hat die Struktur: „Ein Verstoß ist ein Verstoß.“ Seit Aristoteles weiß man, daß mit dieser Figur kein Erkenntnisgewinn zu erzielen ist.

Im OLG-Beschluß heißt es ferner:

*Denn bei den zitierten Passagen der Schrift 'Das Ende der Wanderschaft' handelt es sich nach der allein aufgrund des vorliegenden Textes **vorläufigen Bewertung** des Senats nicht um lediglich antisemitische und rechtsextremistische Äußerungen, sondern um strafbewehrte Propagandadelikte, für die das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht gilt."*

Es wird hier lediglich behauptet, aber nicht aufgezeigt, daß die Verbreitung des Buches eine Straftat sei. Daß „antisemitische und rechtsextremistische“ Äußerungen nicht ohne weiteres strafbar sind, scheint auch dem OLG-Senat bewußt zu sein. Was also kommt nach seiner Auffassung hinzu, was den Raum der Straffreiheit verläßt und Strafbarkeit begründet?

Zu Rnr.50 der Wunsiedelentscheidung heißt es:

*Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Dementsprechend fällt selbst die Verbreitung nationalsozialistischer Gedankengüter als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus. Den hierin begründeten Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürgerschaftlichem Engagement im freien politischen Diskurs sowie der staatlichen Aufklärung und Erziehung in den Schulen gemäß Art. 7 GG zu.*

Damit ist verbindlich geklärt, daß auch Gedankenäußerung mit antisemitischem und rechtsextremistischem Inhalt nicht allein deshalb, weil sie „antisemitisch und rechtsextremistisch“ daherkommen, nicht verboten sind.

### **Das Buch enthält die heilsgeschichtliche Rechtfertigung der „Schlechtigkeit“ des Judentums**

Und überhaupt: Nach seinem gesamten Inhalt ist das inkriminierte Buch eine Rechtfertigung des So-Seins der Judenheit als eine notwendige besondere Gestalt Gottes selbst - im Sinne einer Reflexionsfläche (Widerwärtigkeit im Sinne der Jakob Böhmschen Philosophie), ohne die das Selbstbewußtsein Gottes nicht zur Einsicht kommen könnte, daß er die Liebe ist, in der alle Völker geborgen sind.

Die Darstellung des So-Seins ist eine Gedankenäußerung, die der Bf. durch zahlreiche Zitate aus den heiligen Schriften der Judenheit sowie mit der Wiedergabe von Äußerungen von Jüdischen und Nicht-Jüdischen historischen Persönlichkeiten plausible macht. Er distanziert sich mit Nachdruck von jener umfangreichen Literatur, in der Juden als verächtliche Wesen porträtiert werden. So u.a. auf Seite 13:

*„Man könnte ganze Bibliotheken mit Büchern füllen, in denen die Autoren - darunter auch Juden - sich in Entsetzen und Empörung über die „Satanischen Verse“ ergehen. Ihr einziger Zweck ist es, „die Juden vorzuführen“. Davon ist Atzmon weit entfernt. Es ist der Einfluß des genialen Otto Weininger, der ihn vor dieser intellektuellen Verirrung bewahrt.“*

Kann man die Verunglimpfung der Judenheit noch schärfer kritisieren als mit dem Ausdruck „intellektuelle Verirrung“?



Das Buch ist ein Ganzes und als solches allein die Antwort auf die Frage, wie die Judenheit in ihrer Negativität gedacht werden kann als eine Gestalt Gottes, der nur Einer – aber in vielfältiger Gestalt -ist (das folgt aus der Logik des Eins sowie der Dialektik von Bestimmung und Beschaffenheit).

„Eine Gestalt Gottes“ wer bietet mehr? Und wenn die nicht durch Gesetz vorschreibbare Antwort lautet, daß Jahwe aufgrund logischer Notwendigkeit Satan sei, der in seinem „Eigentumsvolk“ reales Dasein habe, muß der Staat diese rein geistige Gedankenäußerung unangetastet lassen. Daß der Verfasser zudem seine Beurteilung des Judentums aus dessen heiligen Schriften mit plausibler Argumentation herleitet, frustriert im übrigen alle Anstrengungen der Gegner, das Buch „über die Beweislast zu kippen“ nach dem Beispiel des Tatbestands der üblen Nachrede, die nur dann keine ist, wenn der Äußernde seine Behauptung als richtig beweist. Könnte man vielleicht noch die unbelegte Bezeichnung Jahwes als „Satan“ als Hinweis auf die Absicht sehen, das Heiligste der Judenheit zu schmähen, so schließen die beigebrachten Zitate aus Thora, Talmud und Schulchan Aruch (EdW Seiten 24 bis 39) jede Vermutung bezüglich einer Schmähkritik aus. Es dürften nicht-jüdische Leser des inkriminierten Buches wohl mehrheitlich hinzutreten und - wie der Verfasser – ernsthaftes Bedenken der in dem Buch vorgetragenen Gedanken einfordern. Als mit den heiligen Schriften der Judenheit nicht vertrauter Nicht-Jude christlicher Prägung ist man - mit den Schriftziten erstmals konfrontiert – zunächst fassungslos. Wie kann solches Gedankengut noch in der Welt von heute - unentdeckt – sein Unwesen treiben? Schlagartig wird die Verlogenheit der seit Jahrhunderten behaupteten Opferrolle des Jüdischen Volkes bewußt, und man wünscht, die ganze Wucht der dem Deutschen Volk angetanen Gehirn- und Charakterwätsche nunmehr gegen den Judaismus gekehrt zu sehen.

#### **„Im Negativen das Positive erkennen!“- So heißt das Gebot der Hegel'schen Philosophie**

*„Juden sind keine Menschen“ – schrieb der Jude Karl Marx. Aber was sind sie dann? Juden sind sittliche Wesen, indem sie ihr Handeln am Willen ihres Gottes Jahwe ausrichten (Begriff der Sittlichkeit). Sie sind dadurch zugleich eine Gefahr für die Menschheit, denn Jahwe ist Satan. Sein Wille ist auf die Verknechtung und/oder Abschlachtung der Völker gerichtet. Das ist das Problem, das unsere Zeit zu lösen hat.“ (EdW S. 9)*

Der Autor erinnert daran, daß der Jüdische Denker Martin Buber die Judenheit als „das Nein zum Leben der Völker“ gedeutet hat (EdW S. 12) und er zitiert Moses Hess, den Mentor von Karl Marx, um zu zeigen, daß große Jüdische Denker die Dialektik der Jüdischen Existenz in Beziehung auf die übrigen Völker erkannt haben (EdW S. 76). Er zitiert aus einer Studie des Juden Schay über Moses Hess wie folgt:

*„Das Judentum ist am Ende als das Grundprinzip der geschichtlichen Bewegung aufzufassen. Juden müssen da sein, als Stachel im Leibe der westlichen Menschheit, von Anfang dazu bestimmt, ihr den Typus der Bewegung aufzudrücken“ Schay deutet diese Schrift des Moses Heß:*

*„Er rang mit dem Problem der Berechtigung des jüdischen Sonderdaseins, er kam noch zu keiner Lösung, er geriet in Widersprüche. ... Mit dieser Schrift hat Heß den sozialrevolutionären Gedanken nach Deutschland gebracht, hat ihm die deutschphilosophische Verkleidung gegeben, ihn wissenschaftlich zu begründen versucht. Mit dieser Schrift ist Heß 'der Vater des Sozialismus' geworden.“*

*Karl Marx war es, der den Judaismus consequent „säkularisierte“, um den Mosaismus noch ein untergründiges Dasein zu sichern. Sein Gott ist die „Materie“. Daß das „menschliche Bewußtsein die höchstge Form der Organisation der Materie“ sei, und das (gesellschaftliche) Sein das Bewußtsein bestimme, ist sein Glaubensbekenntnis.*

Wie anders als durch Entfaltung der Dialektik der Jüdischen Existenz ist die heilsgeschichtliche Wertigkeit des Judaismus der Wahrnehmung zugänglich zu machen?

#### **Eine „unvoreingenommene und verständige“ Stimme**

Im Folgenden ist die Besprechung des inkriminierten Buches von Alfred Loepfe, dem Übersetzer des 3 bändigen Werkes des polnischen Philosophen Wladylaw Tatarkiewicz „Geschichte der Ästhetik“, wiedergegeben. Die Rezension ist zusammen mit dem Buch „Das Ende der Wanderschaft“ im Internetportal des Schweizer Verlages „kathaba“ veröffentlicht.

#### **A Loepfe**

#### **Zu Horst Mahlers Schrift *Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit***

<https://verlagkethaba.files.wordpress.com/2009/07/horst-mahlers-ende-der-wanderschaft.pdf>

*Horst Mahlers Arbeit ist zuerst einmal eine wertvolle Sammlung an literarischen und historischen Dokumenten: aus der Thora, dem Talmud, dem Schulchan Aruch, aus vielfältigen Zeugnissen von Politikern, die mit Israel, Zionismus und Judenheit zu tun hatten, eine Sammlung wertvoller Zitate bekannter jüdischer und zionistischer Autoren, etc. Es ist unmöglich, daran überheblich und mit der Anti-Semitismus-Keule drohend vorbeizugehen.*

*Dann aber ist diese über 300 Seiten starke Schrift vor allem auch eine Geschichtstheorie, welche die Judenfrage ins Zentrum jeder möglichen Reflexion stellt. Ob zu recht? Das wird davon abhängen, ob man Hegels Geschichtsphilosophie akzeptiert oder nicht: dass nämlich im Judentum, in der mosaischen Religion Jahwes, die unendliche Energie der Verneinung, reales Dasein erlangt hat. In der mosaischen Religion wird ein Gott, Jahwe, als der absolute Geist postuliert, der in Überwindung der „Götzen“ der Gojim, unsichtbar, unvorstellbar-übernatürlich, transzendent – und damit von der irdisch-endlichen, sinnlichen Welt vollständig getrennt ist. Diesem Jahwe (bzw. seinen ihn reflektierenden Juden) ist noch nicht bewusst, dass zur absoluten Macht die sinnliche Welt und die Menschen auch gehören – oder seine Macht wäre beschränkt! Die Jahwe-Religion ist das Nein zum Leben, v. a. Der Völker, die noch im magischen Denken stecken. Hegel geht es um die Rettung der christlichen Religion; er will sie der*

mythischen Form entkleiden und sie vor dem Richterstuhl der Vernunft wider eine Aufklärung rechtfertigen, die höchstens noch einen Verstandesgott (den versteckten des Deismus) akzeptieren kann. Horst Mahler erklärt Hegel zum Vollender und Überwinder des Mosaismus (das gemahnt an Jesu' Worte); Hegel führt dessen Rationalismus bis zum Punkt, dass er sich aufhebt. Das geschieht durch Abstraktion von jedem Sinnlichen im reinen Denken, das zum notwendigen Schluss (Begriff) kommt, dass Welt und Gott nicht zwei sein können: die Welt ist Erscheinung Gottes; Gott ist kein dem Menschen äusseres Objekt, sondern Gott ist der Gedanke des Menschen, der sich selbst als Geistwesen mit endlicher Vernunft, fleischgeworden, wahrnimmt. Das geschieht im Prinzip mit Christus. Dem Deutschen Volk ist es – spätestens seit Jakob Böhme – aufgetragen, die Heilsgeschichte zu vollenden und den Mosaismus zu überwinden. Horst Mahler betont, dass das eine geistige Aufgabe ist, keine „rassistische“ oder ethnischkulturell diskriminierende. Denn das mit dem Judentum und seiner unvollendeten Geistigkeit zur Macht gelangte Verstandesdenken (ein Denken der Trennung) ist nicht auf die Judenschaft (das jüdische Volk) beschränkt, sondern hat die Welt spätestens seit der Aufklärung erobert. Zudem ist das Judentum auch heute noch spirituell zu definieren, und nicht rassistisch, also nicht biologisch wissenschaftlich. Mahler hält die Rede vom jüdischen Volk als Semiten für ein Vertuschungsmanöver von Seiten der Juden, das vom spirituell-weltgeschichtlichen Aspekt der Judenfrage ablenken soll. Für Horst Mahler ist das im 19. Jahrhundert mit der Rede vom „jüdischen Volk“ aufgekommene Schlagwort „Anti-Semitismus“ ein Schachzug wider den deutschen Idealismus (v. a. Hegel), der die Rolle der Juden im Gang der Weltgeschichte als Rationalisten und Verstandes-Menschen hervorhebt, als Kraft des Negativen, die zur absoluten Positivität des Zum-an-und-für-sich-Kommens des Weltgeistes antreiben soll. In der Tat hat sich die Diaspora-Judenschaft seit Anbruch der Moderne von ihrer Religion entfernt. Diese ist von Juden selbst schon vor 200 Jahren für tot erklärt worden. Der transzendente eifernde, autoritäre Jahwe, Furcht und Schrecken seines Eigentumsvolkes, ging in Vergessenheit, da blosser Negativität. Blieb die Botschaft der Absage an Naturgottheiten, Magie und Wunder, wie sie die aufkommenden positiven Wissenschaften verkündete. In der wissenschaftlichen Weltanschauung kommt Gott nicht mehr vor. So arbeitet der transzendente Monotheismus der mosaischen Religion letztlich dem Atheismus vor (eine Tarnkappe des jüdischen Geistes, meint Mahler). Hegel arbeitet heraus, wie im reinen Denken (in der Innerlichkeit) die sinnliche Welt (die Äusserlichkeit) wieder ihren Platz findet: als Verdoppelung des reinen, überzeitlichen Geistes. In dieser Verdoppelung – Natur und in deren höchstem Ausdruck: im Menschen – liebt Gott sich selbst. Hegel ist die sich äussernde Innenansicht Gottes. Im Ursprung weiss Gott nur, dass er ist, aber noch nicht, was er ist. Sein Leben ist Entwicklung (Jakob Böhme) seines Wissens von sich. Erst im vollkommenen Wissen Gottes von sich ist der Mensch einem liebenden Gott gegenüber – mit Christus. Wir Menschen – der Menschensohn – ist Gottes Bewusstsein. Somit vertreten die Juden als Religionsgemeinschaft eine Gestalt Gottes, die ausgespielt hat. Sie will sich aber erhalten! Und keine List der Negation ist ihr dabei zuwider! Die Juden spielen

dabei die heroische Rolle des kleinen Volkes von vor 2800 Jahren (und folgende) immer wieder neu, als es seinen revolutionären Gedanken des unsinnlichen, rein geistigen Gottes (und damit des Wesens des Menschen als Geistwesen) wider die noch der Magie und dem Aberglauben ergebenen Völker der Nachbarschaft verteidigen musste. Sein Banner ist dabei das Bildnisverbot: die Ablehnung des Christentums ist die Ablehnung der Fleischwerdung Gottes, der Versöhnung Gottes und der Welt im Namen der Ablehnung des Götzenkultes – als wären Kreuze an der Wand christlicher Wohnungen „hölzerne Schnitzwerke“, Fetische! In Tat und Wahrheit hat das Christentum das Judentum geistig „überholt“. Atzmon (und vor ihm Wilhelm Stein, ein jüdischer Psychiater) weisen auf die in der jüdischen Gemeinschaft seit Jahrtausenden grassierende antizipative Paranoia der Auslöschung auf Grund seines unsinnlichen Jahwe-Glaubens, aber auch aus Furcht vor ihrem Jahwe, welcher orientalistisch-despotisch „sein Volk“ mit seinen Forderungen überfordert. Diese Holocaust-Paranoia legitimiert alle Machenschaften wider nicht-jüdische Nachbarvölker. Horst Mahler sieht Hegels Denken in der Nachfolge des „Cogito ergo sum“ Descartes'. Inwieweit im Folgenden Hegels Gottesauffassung in der descarteschen Traditionslinie steht, vermag ich mangels philosophiegeschichtlicher Kenntnisse nicht zu beurteilen: „Nach dem Satz des Cartesius „cogito (ergo) sum (. . .) bin ich mir nach allem Zweifeln, indem ich denke, unmittelbar als seiend gewiss. (. . .) Auf diese unmittelbare Gewissheit ist alles gestellt Hegel hat den Gedanken des Cartesius aufgegriffen und den wahrhaften Begriff des Beweises entwickelt: nach ihm ist Beweisen ein Aufzeigen dessen, was in der unmittelbaren Gewissheit liegt, die ICH ist. Nichts kommt von aussen hinzu (. . .) (Dieses) Denken ist von absoluter Aktualität. (. . .) Wenn Denken (. . .) mein Bewusstsein durchwirkt, von mir aber nicht willentlich aufgehalten werden kann, dann muss ich daraus schliessen, dass diese Aktualität (. . .) mich als Subjekt (. . .) übersteigt. (. . .) ETWAS denkt mich. (. . .) ein Transzendentes. Dieses sei GOTT genannt.“ (S. 58-59) Ist das nicht der ontologische Gottesbeweis nach Anselm v. Canterbury? Ich denke Gott – und etwas Grösseres kann nicht gedacht werden: also enthält dieses auch mein Denken, also: Gott ist, ebenso wie mein Denken ist. Hegel geht hier weiter: Im ICH kommt Gott zum Bewusstsein seiner selbst, ergo ist in der sich entwickelnden Vorstellung des Göttlichen der historischen Völker die Entfaltung des Gottesbegriffs zu seiner Selbsterkenntnis nachweisbar. Und in dieser in Stadien ablaufenden Selbsterkenntnis Gottes wäre der mosaische Glaube von eminenter Bedeutung, würde allerdings überholt von den folgenden ebenso wichtigen Stadien „Christentum“ und „Deutscher Gedanke“ (sprich Hegel). Mahler postulierte so, in dieser Darstellung der hegelschen Geschichtsphilosophie, die Judenfrage, bzw. Die Frage des Konfliktes zwischen Judentum und Deutschem Gedanken, zu recht als zentral. Meines Erachtens steht und fällt die mahlersche These vom epochalen Geisteskampf besagter Geistesverfassungen mit der Anerkennung des „Logismus“ Hegels bzw. Descartes. Dass Leben, Dasein „um sich weiss“, indem es denkt, ist alles andere als eine voraussetzungslose Annahme (ich verweise hierzu auf die Überlegungen von Hermann Schmitz zu „primitiver“ und „entfalteter Gegenwart“). Hegel möchte den Glauben des

Christentums zur begrifflichen Gewissheit der Philosophie überführen. Nun scheint mir aber auch Hegels Geschichtsphilosophie Glaubenssache zu sein. Wer aber kann noch glauben?

Hegels Denken ist noch metaphysisch-eschatologisch, und damit zielfixiert. Es ist christlich-revolutionär und nimmt eine Erlösung an, ein Jenseits des entfremdenden Ganges, das es allerdings auf die Erde herunterholt. Die revolutionäre Linke hat diese Eschatologie definitiv von religiösen Schlacken befreit und verschiedentlich das Paradies real zu machen versucht – als Utopie oder Algorithmus. Die Folgen waren so verheerend, dass heute mühsam versucht werden muss, zur Gegenwart des Sichfindens in der Welt zurückzudenken.

Horst Mahler ist schon lange kein Marxist mehr, doch der Eschatologie hat er nicht abgeschworen. Die Eschatologen haben nur verschiedene Utopien vor Augen gestellt; es gilt aber, jede Eschatologie aufzugeben. Wir können Horst Mahler also nicht folgen: die Judenfrage ist nicht die zentrale Frage der Welt. Seine Schrift macht dennoch betroffen: die Dokumente belegen eindrücklich, in welchem Ausmass so etwas wie eine jüdische Unterwanderung des ökonomisch-politischen, aber auch geistigen Lebens zumindest in Amerika und Europa in den letzten 200 Jahren stattgefunden hat. Nein, das ist keine Verschwörungstheorie! Atzmon (und auch Mahler) lehnen die Annahme eines expliziten Planes jüdischer Weltherrschaft als lächerlich ab), nur statistisch belegbare Tatsache. Nur zu gerne möchte man längst gegenstandslos gewordene Querelen: ideologische und Religionskämpfe, ethnische, nationale Auseinandersetzungen etc. für vollständig irrelevant erklären und die Aufmerksamkeit auf das Thema lenken: die Vernichtung der Erde und die Degeneration des Homo zum hybriden Homo zombiens. Atzmons Buch ist ein Durchbruch in einer hoffnungslos mystifizierten Angelegenheit, radikal ist es aber nicht. Gilad Atzmon ist Weltbürger, Repräsentant einer Generation, die eine eigenartige Lust am Leben verrät und sich in der alle Grenzen aufhebenden Weltgesellschaft zu Haus fühlt. Vielleicht ist das ein notwendiger erster Schritt? Ich habe da meine Zweifel, ob jenseits dieser Absage an alte Mythen, „Stammeskämpfe“ und bornierte Fronten zur Erkenntnis weiter geschritten wird, nämlich, dass man nicht Obst, sondern Äpfel, Pflaumen, Aprikosen etc. isst, dass das menschliche Gemeinwesen also durch Völker, Nationen, „Stämme“ vermittelt ist. Darauf hingewiesen zu haben ist ein Verdienst von Mahler; er hat das von Hegel gelernt. Gilad Atzmon zeigt die eigenartige Affinität zwischen Juden und links-revolutionären Strömungen auf; in der Tat ist die überproportionale Präsenz von Menschen jüdischer Abstammung in den revolutionären und Emanzipationsbewegungen auffallend; Horst Mahler nun vertieft diesen Zusammenhang.

Während Atzmon betont, dass der säkulare Zionismus in Kontinuität mit einem religiös fundierten „tribalistischen“ Vorherrschaftsanspruch steht, der sich Jahrtausende weit in der langen Geschichte des Judentums zurückverfolgen lässt und mit den historischen (oder mythischen) Exilerfahrungen der Judäer und Hebräer in Zusammenhang steht, so schürft Mahler tiefer. Die imperialen Ansprüche wären viel mehr als die imperialen Träume einer Nation, die in weltweiter Diaspora ausserordentlich lange ihre Identität bewahren konnte, während vergleichbare Ansprüche anderer Nationen<sup>2</sup> zu ihrer Zeit territorial eventuell verwirklicht wurden und

wieder, oft mit ihrem Untergang, erloschen. Nein, nach Mahler sind sie, wie gesagt, religiös-metaphysischen Ursprungs: Jahwe, dieser negative Gott, ist der Untergang oder die Unterwerfung aller nichtjüdischen Völker. Nur ist die Natur dieses Geschehens nicht primär direkter, politisch-militärisch, sondern vielmehr sublim, nicht zuletzt manipulativ-erpresserisch. Mahler zitiert das 5. Buch Moses, Kapitel 28, Vers 12: „Und der Herr wird dir seinen Schatz auftun, den Himmel, dass er deinem Land Regen gebe zu seiner Zeit und dass er segne alle Werke deiner Hände. Und du wirst vielen Völkern leihen, du aber wirst von niemand borgen.“ Wäre da schon die herausragende Rolle der Juden im Geldwesen, im Leihgeschäft und letztlich im kapitalistischen Finanzkapital vorgezeichnet? Marx hat in seiner „Judenfrage“ die Religion der Hebräer einer materialistischen Geldreligion ohne moralisches Jenseits gleichgesetzt. Mahler ergänzt diese für ihn ungenügende Analyse: Jahwe ist von der Welt absolut getrennt, diese steht seinem Volk zur uneingeschränkten, moralisch unbehinderten Disposition. Macht euch die Erde und die fetischistischen, naturidolatrischen Völker untertan. Für Mahler – und er stützt sich dabei auf Hegel – ist die mosaische Religion eine Emanzipationsbewegung, eine Abkoppelung von jeder vorrationalen kulturellen Herkunft, von allen natürlichen menschlichen Bedingungen.

Und die intensive Traditionspflege der Juden wäre Rückbesinnung auf den Exodus aus Natur und Stammeskultur. Der Tribalismus, den Atzmon den heutigen Juden vorwirft, wäre ein antitribalistischer Reflex. Christus, der fleischgewordene Sohn Gottes, hätte diese Trennung zwischen Gott und den Menschen (und der Natur?) im Prinzip aufgehoben, Hegel – der erlösende Gedanke des deutschen Volkes – verkünde nun die Verwirklichung dieses Prinzips. Man könnte die Gleichung aufstellen: Hegel stand zur Aufklärung in demselben Verhältnis wie Jesus Christus zum Judentum. Die Trennungsbewegung der Emanzipation soll aufgehoben werden. Die Affinität zwischen Juden und den verschiedenen Emanzipationsbewegungen: denjenigen der Proletarier, der Frauen, Kinder, farbigen Völker, Schwulen, Handicaperten, Dementen, Tiere usw., hätte gemäss dieser Theorie System. Befreiung! Ausbruch aus dem Gefängnis der Besonderheiten des Irdischen, Exodus zum Himmelreich des Allgemeinen! Dies wäre die Formel des individualistischen Geistes. Dieser will das Allgemeine: Obst, den göttlichen Nektar, nicht dessen Besonderung: Äpfel, Pflaumen, Aprikosen! Die Emanzipation ruft: Wir wollen alles, wollen alles sein, nicht Gefangene dieser oder jener Identität/Identifikation.

Und wenn die Juden sowohl in der Finanz, an der politischen und kulturellen Spitze, als auch unter deren Todfeinden, den revolutionären Antikapitalisten, Antietatisten, zu finden sind, wie erklärt sich dieser Widerspruch? Wie, dass sozialistische Revolutionen nachweislich von jüdischen Bankiers unterstützt worden sind? Mahler hält, wie Adolf Hitler, diesen Widerspruch, für nur scheinbar: Die Sozialisten wollen den Weltstaat, das Weltkapital, die Weltmenschheit, die Beseitigung aller Staaten, Kapitalien, Nationen, Rassen. Und die Juden springen auf diesen Zug, um an der Spitze der Bewegung die Fahne Judas zu hissen, also zur Herrschaft zu gelangen!

*Schwindelerregend, diese Argumentation . . . das Welträtsel: läge es in der Judenfrage? Wäre die Geschichte der Menschheit – die Geschichte des Judentums? Wären die Theorie des Proletariates/Kapitals, diejenige von Zivilisation, Technologie, Politik nichts als Mystifikationen der Judenfrage gewesen? Nein, das ist inakzeptabel. Und gibt man auch zu, vor dem grossen Weltdebakel, wie es sich uns heute präsentiert, letztlich sprachlos, theorielos zu sein, so möchte man sich doch nicht, in Panik geraten, einer paranoischen, so einseitigen Welterklärung anschliessen, welche zwar ihr Schlachtfeld im Ideologischen absteckt, jedoch nur zu schnell zu Menschenhatz und Religionskrieg führen kann. 2 Es sei hier auf den tibetischen Lamaismus verwiesen. Siehe „Der Schatten des Dalai Lama“ von Victoria und Victor Trimondi.  
Alfred Loepfe*

Aus der vorstehend wiedergegebenen Rezension geht hervor, wie das Buch von einem „unvoreingenommenen und verständigen“ Publikum verstanden wird. Dem OLG-Senat mangelte es offensichtlich an der Unvoreingenommenheit, was keineswegs verwunderlich ist.

### **Die „schwarze Liste“ zu unterdrückender Meinungen**

Es gibt eine von der US-Regierung herausgegebene „Antisemitismus-Liste“. Diese soll ermöglichen, anhand einer Auflistung bestimmter Wörter bzw. Kurzaussagen vermeintlich antisemitische Einstellungen aufzudecken. Langzeitbeobachtungen der Gerichtspraxis in der BRD nähren den Verdacht, daß Gerichte zuweilen den Tatbestand des § 130 StGB für den täglichen Gebrauch in der Weise zugerichtet haben, daß sie unausgesprochen jene Liste hineininterpretieren, um ganz mechanisch – unter Verweigerung der Sinnerfassung – das Vorkommen der gelisteten Reizsignale als Erfüllung des Tatbestandes zu deuten und entsprechend zu verurteilen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß diese Verfahrensweise mit Art 103 GG nicht vereinbar ist.

Der angefochtene Beschluß des OLG-Senats zeigt deutliche Spuren dieses abwegigen Verständnisses der richterlichen Funktion in einem Rechtsstaat. Ein Vergleich seiner „Blütenlese“ aus dem inkriminierten Buch mit der Rezension von Alfred Loepfe rechtfertigt diese Einschätzung.

### **Goethe und Räuberschutz durch das Gesetz?**

Mit der Wunsiedelentscheidung ist endgültig die in Literatur und Rechtsprechung seit langem aufscheinende Problematik des eingriffslegitimierenden Rechtsgüterschutzes bezüglich der Äußerungsdelikte auf die verfassungsgerichtliche Ebene durchgeschlagen.

Der OLG-Senat argumentiert in der angefochtenen Entscheidung, als sei er in seinem Tun von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts überhaupt nicht betroffen. Er behauptet apodiktisch, daß die Verbreitung des inkriminierten Buches „ein strafbares Propagandadelikt sei“. Eine Begründung bleibt er schuldig. Sein Versuch, aus dem Problem zu flüchten und in der absolut geschützten „Menschenwürde“ der Juden Deckung zu finden, ist – wie gezeigt – gescheitert.

Die dunkle Seite des Judentums, die im Lichte der Hegel'schen Philosophie mit den Zitaten aus den heiligen Schriften der Judenheit aufgedeckt ist, kann schon aus dem Begriff des Rechts, der ausgesprochene Wille eines

freien Volkes zu seiner Erhaltung und Entfaltung zu sein, nicht ein von der Rechtsordnung zu schützendes Interesse sein.

Könnte ein aktiver Räuber vor Gerichten den justiziellen Befehl gegen seine Opfer erwirken, von diesen nicht des Raubes bezichtigt zu werden? Woraus, wenn nicht aus der Gewalt einer Fremdherrschaft könnte sich ein solches Verbot herleiten?

Goethe dichtete in dem Stück „Das Jahrmarktfest zu Plundersweiler“:

*Du kennst das Volk, das man die Juden nennt  
Das außer seinem Gott nie einen Herrn erkennt  
Sie haben einen Glauben,  
der sie berechtigt, die Fremden zu berauben*

\*

Könnte es je als der freie Wille des Deutschen Volkes gedacht werden, Räuber in ihrem Tun zu schützen und ihren gesellschaftlichen Geltungsanspruch unangetastet zu lassen? Wie steht es mit der Judenheit, deren religiöse Schriften dem „Eigentumsvolk Gottes“ gebieten, das Eigentum der Völker (Gojim) als herrenloses Gut zu betrachten und es an sich zu bringen?

Der Verfasser des inkriminierten Buches propagiert ja nicht die Ausschaffung der Juden aus seiner Heimat, sondern die Beseitigung ihrer räuberischen Herrschaft über die Völker. Beides ist wohl zu unterscheiden! Betroffen von den zu ergreifenden Maßnahmen sind auch nicht alle Juden, sondern nur jene, die die Fremdherrschaft ausüben oder an der Herrschaftsausübung wie auch immer beteiligt sind.

Wenn die Bindung des Gesetzes an die Ethik eines Volkes – hier des Deutschen – nicht verlorengehen bzw. wiederhergestellt werden soll, ist bei der Bestimmung des Schutzgutes des § 130 StGB dieser Unterschied strengsten zu beachten. Andernfalls würde in die Deutsche Rechtsgeschichte als Monument der Schande der Umstand eingehen, daß während eines Interregnums die Richterschaft eines der bedeutendsten Kulturvölker der Welt daran mitgewirkt hat, die Respektierung völker- und menschenfeindlicher Haltungen als absolut zu schützendes Interesse in den Bedeutungshof des Ausdrucks „Menschenwürde“ hineinzumogeln..

### **Bestimmung des Schutzinteresses ex negativo durch das Bundesverfassungsgericht**

Mit der Wunsiedelentscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorkehrungen dafür getroffen, daß die Fachgerichte diesen Pfad der Untugend endlich verlassen können.

Zu diesem Zweck ist in Nr. 77 besagter Grundsatzentscheidung bestimmt:

*Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche*

Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des „allgemeinen Friedensgefühls“ oder der „Vergiftung des geistigen Klimas“ sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird. Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft.

### **Positive Bestimmung des Schutzinteresses**

Zu Rnr. 78 wird autoritativ klargestellt, daß nicht die geäußerten Gedanken als solche als Gefährdung im strafrechtlichen Sinne gewertet werden dürfen wie folgt:

*Ein legitimer Zweck, zu dessen Wahrung der Gesetzgeber öffentlich wirkende Meinungsäußerungen begrenzen darf, ist der öffentliche Friede jedoch in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit. Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, das heißt den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Auch hier knüpft der Eingriff in die Meinungsfreiheit möglicherweise zwar an den Inhalt der Meinungsäußerung an. Jedoch richtet sich der Schutz des öffentlichen Friedens auf die Aufrechterhaltung des friedlichen Miteinanders. Es geht um einen vorgelagerten Rechtsgüterschutz, der an sich abzeichnende Gefahren anknüpft, die sich in der Wirklichkeit konkretisieren. In diesem Sinne ist der öffentliche Friede ein Schutzgut, das verschiedenen Normen des Strafrechts seit jeher zugrunde liegt wie etwa den Verboten der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), der Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) oder auch den anderen Straftatbeständen des Volksverhetzungsparagrafen (§ 130 Abs. 1 bis 3 StGB).*

Der OLG-Senat durfte sich also nicht darauf beschränken, eine Auswahl der geäußerten Gedanken als die Substanz des Kriminalisierungsverlangens bezüglich des Buches darzubieten. Er hätte Tatsachen oder Umstände beibringen müssen, die diesen Gedanken eine Außenwirkung zuordnen, die als Beeinträchtigung des friedlichen Miteinanders gelten könnten. Solche Außenwirkungen gibt es nicht.

### **Allgemeiner Auslegungsgrundsatz**

In einem engen Zusammenhang damit steht die Nichtbeachtung des Verbots, eine Gedankenäußerung gegen ihren erkennbaren und vom Äußernden so gewollten Sinn auszulegen. Diesbezüglich wird in der Wunsiedelentscheidung zu Rnr. 104 an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt erinnert:

*Für die Auslegung des § 130 Abs. 4 StGB gelten des Weiteren die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allgemein zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG entwickelten Deutungsregeln. Danach ist Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Maßgeblich ist hierfür der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 93, 266 <295 f.>; stRspr).*

### **Verletzung des Art 1 Abs. 1 GG**

Die angefochtene Entscheidung verletzt auch die Menschenwürde des Bf's dadurch, daß sein Festhalten an Überzeugung und Einstellungen auf schwerwiegende Weise sanktioniert wird. In der Begründung des OLG-Beschlusses kommt das wie folgt zum Ausdruck:

*Mit der Abfassung der Schrift „Das Ende der Wanderschaft“ und deren Verbreitung im Internet hat der Beschwerdeführer und Verurteilte gezeigt, dass er sich von seinen bisher verübten Straftaten nicht distanziert und die den Straftaten zugrunde liegenden Überzeugungen und Einstellungen nicht aufgegeben hat. In der Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Brandenburg vom 25. März 2015 ist dargelegt, dass bei dem Verurteilten „auch nach eigenem Bekunden“ eine Abkehr von seinen, den Straftaten zu Grunde liegenden Überzeugungen und Einstellungen nicht zu erwarten sei. Auch sehe er in der „Verleugnung des Holocaust“ keine strafbares Handeln (Bl. 4 Stellungnahme Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vom 25. März 2015).*

*Daher ist mit einem Rückfall in alte Verhaltensmuster und mit der Begehung neuer Straftaten, die den öffentlichen Frieden bedrohen und dem Allgemeininteresse an einem friedlichen Zusammenleben im Staat zuwider laufen, zu rechnen.*

Das Sein des Menschen ist bestimmt dadurch, daß er Überzeugungen hat (Geistigkeit). Er unterscheidet sich dadurch von der Tierwelt. Dieses Vermögen ist folglich

konstitutiv für seine Würde als Mensch. Diese ist nur gewahrt, wenn und soweit Einwirkungen auf Überzeugungen ausschließlich durch zwang- und täuschungsfreie geistige Kommunikation erfolgen. Jegliche Form von „Gehirnwäsche“ ist durch Art 1 Abs. 1 GG geächtet. Das bezieht sich auch auf Erwartungen, daß sich Überzeugungen vermittels nötiger Gewalt (hier: durch Aufrechterhaltung eines Freiheitsentzuges) in gewünschter Richtung verändern lassen und entsprechende Nötigungsmittel eingesetzt und/oder angedroht werden. Das Unrecht wird noch gesteigert, wenn – wie im Falle des Bf's. – ein mehrjähriger Freiheitsentzug quasi als Strafe für die Beibehaltung von Überzeugungen veranlaßt wird.

Damit ist die Verfassungsbeschwerde hinreichend begründet.

Der angefochtene Beschluß und die Entscheidung des Landgerichts Potsdam – Vollstreckungsrichter – sind als Anlagen beigefügt.



Horst Mahler

Anlagen

**20 StVK 99/15**  
**I I Js 42142/07**  
**Staatsanwaltschaft München II**  
**Landgericht Potsdam**  
**Beschluss**

In der Strafvollstreckungssache Horst Werner Dieter Mahler, geboren am 23.01.1936 in Haynau / Niederschlesien, zur Zeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, diese unterbrochen seit dem 17.07.2015 wegen Vollzugsuntauglichkeit, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt' w e g e n Volksverhetzung u. a. hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Potsdam durch den Richter am Amtsgericht Ligier am 03.09.2015 beschlossen:

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafen von 2 Jahren und 4 Monaten sowie von 7 Jahren und 10 Monaten aus dem Gesamtstrafenbeschluß des Landgerichtes München 11 vom 15.04.2010, Az.: 2 Kls 1 1 Js 42142/07, wird nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafen zur Bewährung ausgesetzt.

Der Verurteilte ist mit Rechtskraft dieser Entscheidung, jedoch erst 22 Tage nach Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit und der Fortsetzung der Vollstreckung, aus der Haft zu entlassen.

Die Dauer der Bewährungszeit beträgt 4 Jahre.

Der Verurteilte hat seine Entlassungsanschrift und jeden Wohnsitzwechsel dem Gericht binnen zwei Wochen schriftlich zum Aktenzeichen 20 StVK. 99/15 mitzuteilen.

Die Belehrung über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung wird dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel übertragen.

**Gründe:**

**I.**

Mit Urteil vom 25. 02. 2009, Az.: 2 Kls 11 Js 42142/07, erkannte das Landgericht München II gegen den Verurteilten wegen Volksverhetzung in drei Fällen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren.

Am 11.03.2009 verurteilte das Landgericht Potsdam, Az.: 24 Kls 4/06, den Verurteilten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten wegen Volkverhetzung in 19 Fällen. Das Landgericht

Potsdam bezog darin die Strafen aus dem Urteil des Amtsgericht Mainz vom 09.09.2002, Az.: 3613 Js 25487/01, sowie die Strafe aus dem Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 20. 01 .2005, Az.: 708 Ns 179/04 ein.

Das Landgericht München II hat mit Beschluß vom 15. 04. 2010, Az.: 2 Kls 11 Js 42142/07, aus den Strafen aus dem Urteil des Landgerichtes München II vom 25.02.2009, Az.: 2 Kls 11 Js 42142/07, sowie aus der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichtes Erding vom 28.04.2008, Az.: 2 Ds 2 Js 36110/07, und aus den Strafen aus dem Urteil des Landgerichtes Potsdam vom 11.03.2009, Az.: 24 Kls 4/06, betreffend die Taten aus der Zeit Februar 2005 bis März 2005 nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 10 Monaten gebildet. Daneben ließ das Landgericht München II die Gesamtstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten wegen der Straftaten aus dem Zeitraum Dezember 2002 bis 16.01.2005 bestehen.

Wegen Tatfeststellungen im einzelnen wird auf das vorgenannte Urteil des Landgerichtes München II (Bl. 1 f. d.VH.) und wegen der Gesamtstrafenbildung auf den vorbezeichneten Beschluß des Landgerichtes München II (Bl. 110 a d.VH.) verwiesen.

Der Verurteilte befindet sich seit dem 06.10.2009 in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, wo er sich in der Zeit vom 26.07.2012 bis 23.05.2013 im offenen Vollzug befand. Am 08.08.2015 hätte der Verurteilte zwei Drittel der vorbenannten Freiheitsstrafen verbüßt, wenn nicht die Staatsanwaltschaft München II am 17.07.2015 die Strafhaft gemäß § 455 Abs. 4 StPO unterbrochen hätte. Das Strafende ist (ohne die vorbenannte Unterbrechung) für 19.05.2016 bzw. 27.12.2018 notiert.

Der Verurteilte willigte am 11.08.2014 in seine bedingte Entlassung ein (Bl. 337 d.VH.).

Unter dem 24.03.2014 erhob die Staatsanwaltschaft Cottbus, Az.: 1959 Js 16905/13, vor dem Landgericht Potsdam die öffentliche Klage gegen den Verurteilten wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB (Bl. 260 d.VH.), über deren Zulassung zur Hauptverhandlung das Landgericht Potsdam noch nicht entschieden hat.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel befürwortete in seiner Stellungnahme vom

18.06.2015 (Bl. 351 f. d. VH) die Aussetzung der Vollstreckung nicht.

Diese sei mit seinem derzeitigen Behandlungsstand nicht in Betracht zu ziehen. Eine Voraussetzung hierfür sei die Entwicklung einer Problemeinsicht die nach wie vor nicht vorhanden sei. Damit sei auch eine Behandlung des Verurteilten nicht möglich. Aus der Sicht der Justizvollzugsanstalt sei es notwendig, daß der Verurteilte Vermeidungsstrategien zur Begehung weiterer einschlägiger Straftaten entwickle, um nach der Haft ein straffreies Leben führen zu können. **Die Justizvollzugsanstalt gehe von einer verfestigten kriminellen Persönlichkeitsstruktur aus.** [- emph added - AI]

Die Staatsanwaltschaft München II beantragte unter dem 06.07.2015 (Bl. 360 d.VH.), die Reststrafe nicht zur Bewährung auszusetzen. Dies begründete sie damit, daß **dem Verurteilten keine günstige Sozialprognose gestellt werden könne.** [-emph. added - AI] Hierzu nimmt die Staatsanwaltschaft Bezug auf die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 18.06.2015. Sofern eine Reststrafenaussetzung erwogen werde, sei vorab ein Prognosegutachten zu erholen. Es liege zwar kein Regelfall des § 454 Abs. 2 StPO vor; angesichts der Art und der Intensität der begangenen Delikte und der in weiteren gleichgelagerten Verhaltensweisen im Vollzug zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsmerkmale sei es jedoch angezeigt, für die prognostische Einschätzung eine breite Erkenntnisbasis zu schaffen.

Vom 29.06.2015 bis 02.07.2015 befand sich der Verurteilte wegen eines Verdachtes des Apoplexes auf der Intensivstation des Asklepios Fachklinikums in Brandenburg an der Havel. Bei dem Verurteilten wurden eine phlegmonöse Entzündung des linken Beines und ein insgesamt desolater Zustand festgestellt. Vom 08.07.2015 bis 18.08.2015 befand sich der Verurteilte auf der Wachstation in der Behandlung. Wegen Nekroktomie des linken Fußes erfolgte am 10.07.2015 die Amputation des linken Unterschenkels des Verurteilten. Ferner stellten die Ärzte bei dem Verurteilten eine Dysfunktion des Herzes und der Nieren sowie des Zuckerstoffwechsels fest. Diese Diagnosen und Anamnesen bescheinigte der Oberarzt der Interdisziplinären Wachstation des Asklepios Klinikums Dr. med. Ulrich Plog am 18.08.2015 (Bl. 388, 389 d.VH.). Der Zustand des linken Beines des Verurteilten vor und nach der Amputation des linken Oberschenkels ist den Lichtbildern zu entnehmen, die der Verfahrensbevollmächtigte bei der Anhörung vom 19.08.2015 einreichte wurden (Bl. 385 - 387 d.VH.).

Aufgrund der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, vom 15.07.2015 (Bl. 368 f. d.VH.) verfügte die Staatsanwaltschaft München II unter dem 17.07.2015 die Vollstreckungsunterbrechung ab dem 17.07.2015 (Bl. 366 d.VH.). In ihrer Stellungnahme teilt die Justizvollzugsanstalt mit, daß nach der ärztlichen Stellungnahme sei das Fortbestehen der Krankheit voraussichtlich für einen erheblichen Zeitraum zu erwarten. Nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt bestehe bei dem 79jährigen, schwer erkrankten Verurteilten keine Fluchtgefahr. Die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten sei aktuell ebenfalls nicht zu

befürchten, da der Verurteilte aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, Schriften zu verfassen oder zu publizieren (Bl. 369 / 370 d.VH.).

Am 19.08.2015 fand die mündliche Anhörung vor der Kammer, an der aufgrund des desolaten Gesundheitszustandes des Verurteilten und auf dessen von dem Verfahrensbevollmächtigten vorgetragene Bitte unter Abstandnahme von persönlichen Besuch in der Klinik lediglich der Verfahrensbevollmächtigte des Verurteilten und dessen Ehefrau teilnahmen.

Der Verfahrensbevollmächtigte erklärte, daß nach Angaben des zuständigen Chefarztes Dr. med. Haacke aus der Klinik für Gefäßchirurgie auch das rechte Bein des Verurteilten gefährdet sei. Der Verfahrensbevollmächtigte bekundete ferner, er habe selbst ansehen können, wie das rechte Bein mittlerweile angeschwollen und entzündet sei. Der Verurteilte sei ein psychisch gebrochener Mann, bei dem die Frage bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe bis zu Ende die Frage aufwerfe, wie und in welcher Anstalt der Verurteilte bei seinem Alter und in seinem gesundheitlichen Zustand die Strafen verbüßen solle.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat den Antrag des Verurteilten vom 25.02.2014 (Bl. 252 f. d.VH.) auf vorzeitige Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafen zurückgenommen und einen Antrag auf Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafen gestellt.

## II.

Die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafen aus dem im Tenor genannten Gesamtstrafenbeschluß war nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafen zur Bewährung auszusetzen, allerdings mit der Maßgabe, daß dieser Zeitpunkt 22 Tage nach dem Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit und der Fortsetzung der Vollstreckung gegeben ist. Zu diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 StGB vorliegen.

Danach setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes von zeitlichen Freiheitsstrafen zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die verurteilte Person einwilligt. Bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind. Die Freiheitsstrafen von 2 Jahren und 4 Monaten sowie von 7 Jahren und 10 Monaten wären am 08.08.2015 jeweils zu zwei Dritteln verbüßt gewesen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft München II am 17.07.2015, also 22 Tage vor dem Erreichen des notierten gemeinsamen Zeitpunktes der Verbüßung von zwei Dritteln, die Vollstreckung nicht unterbrochen hätte. Der Verurteilte beantragte unter dem 25.02.2014 bereits seine vorzeitige Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafen, die seitens der Kammer in einen Antrag auf Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln

umgedeutet worden wäre, was sich jedoch mit der Rücknahme des Antrages und dem neuen Antrag vom 19.08.2015 erledigt hat. Der Verurteilte willigte er unter dem 11.08.2014 in vorzeitige Entlassung ein. Die Aussetzung zur Bewährung kann auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden.

Soweit die Staatsanwaltschaft München II unter dem 06.07.2015 die Einholung eines Prognosegutachtens nach §454 Abs. 2 StPO anregt, hat die Kammer keine Veranlassung, ein derartiges Gutachten einzuholen.

Nach der hier einzig in Betracht kommenden Norm des §454 Abs. 2 Nr. 2 StPO holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB gehören zu den dort genannten Straftaten Verbrechen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) oder lit. b) StGB oder eine Straftat nach den §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 StGB oder eine vorsätzliche Straftat nach § 323 a StGB, soweit die ihm vorausgegangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist.

Es fehlen bereits formelle Voraussetzungen für die Einholung eines Gutachtens nach §454 Abs. 2 Nr. 2 StPO, denn dem Verurteilten werden weder Verbrechen noch die in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten zur Last gelegt. Der Verurteilte ist nicht wegen der dort genannten schwerwiegenden oder besonders gewalttätigen oder seine Opfer an der Gesundheit schwerwiegend verletzenden Taten verurteilt worden. Mithin konnte die Kammer die Entscheidung ohne Einholung eines Prognosegutachtens treffen.

Die Aussetzung der teilverbüßten Strafen zur Bewährung kann trotz der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und der Staatsanwaltschaft München II erfolgen, ohne das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit zu verletzen.

Hierbei ist die Person des Verurteilten zu sehen und die in der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 18.06.2015 angeführte fehlende Auseinandersetzung mit den Straftaten, **insbesondere die nicht vorhandene Einsicht in das begangene Unrecht zu würdigen; ferner ist die Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten zu berücksichtigen, die die Justizvollzugsanstalt als aus ihrer Sicht verfestigt kriminell bezeichnet** [-emph. added - AI]. Die Kammer übersieht auch nicht, daß die Staatsanwaltschaft Cottbus in dem Verfahren 1950 Js 16905/13 die öffentliche Klage zum Landgericht Potsdam erhoben hat. Allerdings hat die Kammer zu beachten, daß die Anklage noch nicht zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist. Im übrigen gilt für den Verurteilten der Grundsatz, daß er bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig anzusehen ist. Die erhobene öffentliche Klage mag eine Indizwirkung zeigen, die bei Entscheidung über

die Strafaussetzung zur Bewährung nicht außer acht zu lassen ist, weitere Wirkung hat sie jedoch nicht.

Bei der Auslegung des Begriffes des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit sind die Wertungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB, insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, aber auch das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes sowie das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug und ihre Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Überdies darf der Begriff des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht von dem allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgekoppelt werden, der auf den Grundrechten und auf den Menschenwürde fußt und der bei der Auslegung des Begriffes des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit in der Abwägung nicht zu vernachlässigen ist.

Die Kammer geht bei ihrer Abwägung und Bewertung nicht näher auf den Umstand ein, wie die Sanktionsnorm des §130 StGB als bloßes Äußerungsdelikt vor dem Hintergrund der für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden Meinungsfreiheit und angesichts der dort unter Strafe gestellten Handlungen verfassungsmäßig zu bewerten ist.

Ferner ist es der Kammer als Strafvollstreckungsgericht verwehrt, etwas über die Verhältnismäßigkeit der wegen der Äußerungsdelikten des Verurteilten erkannten Strafen im Verhältnis zu Strafen, die gegen Täter erkannt werden, die durch Gewalt und Mißbrauch ihre Opfer auf schwerste seelisch und körperliche verletzt haben, zu sagen.

Dennoch ist bei der Entscheidung gemäß §57 Abs. 1 StGB und insbesondere bei der Würdigung des Begriffes des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit auch die Verhältnismäßigkeit der Vollstreckung unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Verurteilten zu prüfen.

Von dem mittlerweile 79jährigen durch Krankheit gezeichneten Verurteilten sind jedenfalls keine negativen Wirkungen im Sinne von schwerwiegenden, durch Gewalt oder körperliche oder seelische Qualen und Verletzungen gekennzeichneten Straftaten zu erwarten.

Angesichts des allgemein schwerstdesolaten Gesundheitszustandes des Verurteilten, insbesondere nach seiner Einlieferung in das Krankenhaus und seine derzeitige Behandlung gebietet die jederzeit und von allen staatlichen Behörden zu beachtende Würde des Menschen nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG jenseits der gesetzlich normierten Fälle die konkrete und subjektive Situation des Verurteilten so in den Vordergrund zu stellen, daß das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit in den Hintergrund tritt.

Der Verurteilte ist im Juni 2015 unter Verdacht des Apoplexes ins Krankenhaus eingeliefert und aufgrund des desolaten Allgemeinzustandes vorerst in der Zeit vom 29.06. bis 02.07.2015 auf der Intensivstation behandelt worden. Die infolge der Herz-, Nieren- und Zuckersstoffwechselfunktionsstörungen auftretende Nekroktomie des



linken Fußes führte dazu, daß am 14.07.2015 eine Amputation des linken Unterschenkels des Verurteilten erfolgte. Die vom Verfahrensbevollmächtigten eingereichten Lichtbilder belegen eindrucksvoll, in welchem schlechtem Zustand sich der im fortgeschrittenen Alter befindliche Verurteilte bis zum Tag der Anhörung am 19.08.2015 befand.

Unter Würdigung seines Zustandes gebietet der alle Rechtsgebiete beherrschende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns und die Verpflichtung zur Wahrung der Grundrechte und der Beachtung der Menschenwürde, die Vollstreckung der bestehenden Freiheitsstrafen auszusetzen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, daß sich der Verurteilte in einem durch die ärztlichen Berichte sowie Lichtbilder derart schlechten Zustand befindet und eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen ist, daß das Ziel der Strafvollstreckung unter diesen Umständen verdrängt wird und eine weitere Strafvollstreckung die Würde des Menschen, die dem Verurteilten als Subjekt des staatlichen Handelns in jeder Situation zusteht, auf eine schwerwiegende Art und Weise verletzt werden würde. Die Fortsetzung der Strafvollstreckung, die zur Zeit unterbrochen ist, würde nach dem Erreichen von zwei Dritteln der Verbüßung der Strafen unter Würdigung der persönlichen Umstände, insbesondere des Alters und des krankhaften Zustand des Verurteilten sowie der bereits erfolgten Verbüßung dazu führen, daß dessen Stellung als Subjekt des Strafvollzuges immer mehr schwinden und geringer werden würde, er aber immer mehr und vordergründig zu einem Objekt des Strafvollzuges gemacht werden würde. Dies unberücksichtigt würde der Strafanspruch des Staates nur noch als Exempel vollstreckt werden. Eine derart verstandene Strafvollstreckung ist jedoch eines Rechtsstaates nicht würdig und im übrigen angesichts der überragenden und nicht zu relativierenden Bedeutung der Würde eines jeden einzelnen Menschen auch verboten.

Unter Abwägung und Würdigung der vorbenannten Umstände und angesichts der Tatsache, daß auch Gewalttäter und Sexualtäter, die ihre Opfer, die Allgemeinheit und die Rechtsordnung aufs schwerste mißachtet und verletzt haben, nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafen durchaus in den Genuß der Strafaussetzung zur Bewährung kommen, ist die Kammer der Auffassung, daß im konkreten Fall das

Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dem nicht abwägungsfähigen Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde weichen muß.

Mithin sind die Voraussetzungen des §57 Abs. 1 StGB anzunehmen.

Im übrigen hat die Kammer die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vom 15.07.2015 mitberücksichtigt, in der es heißt, daß die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten aktuell nicht zu befürchten sei, da der Verurteilte aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, Schriften zu verfassen oder zu publizieren.

Schließlich hat die Kammer auch mitbedacht, daß neben dem maßgeblichen und oben angeführten Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Beachtung der Menschenwürde nicht ohne Bedeutung ist, daß die Strafaussetzung zur Bewährung bei der zukünftigen Begehung erneuter Straftaten jederzeit widerrufen werden kann. Mithin vergibt sich der Rechtsstaat und die Allgemeinheit nichts, wenn der alte und gesundheitlich, körperlich und psychisch gezeichnete Verurteilte vorzeitig aus der Strafhaft entlassen wird. Sollte der Verurteilte die ihm damit gewährte Chance nicht ergreifen, wäre der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung unter Umständen die unvermeidliche Folge seines Verhaltens.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche seit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Landgericht Potsdam einzulegen ist.

Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein und in deutscher Sprache erfolgen.

Befindet sich der Beschwerdeführer nicht auf freiem Fuß, kann er innerhalb der Rechtsmittelfrist die sofortige Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts einlegen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

Liaier

#### **Ausiertigung 1Ws 174/35**

**1Ws 174/15 Brandenburgisches Oberlandesgericht  
52 Ws 241/15 Generalstaatsanwaltschaft des  
Landes Brandenburg  
20 StVK 99/15 Landgericht Potsdam  
11 VRs 42142/07 Staatsanwaltschaft München**



**Brandenburgisches Oberlandesgericht  
Beschluss**

In der Strafvollstreckungssache  
**g e g e n** Horst Werner Dieter M a h l e r ,  
geboren am 23. Januar 1936 in Haynau  
(Niederschlesien), zurzeit aufhältlich: Weidenbusch 13,  
14767 Kleinmachnow,  
- in Untersuchungs- und Strafhaft gewesen seit dem 25.  
Februar 2009, zuletzt in der Justizvollzugsanstalt  
Brandenburg an der Havel, bis zur Unterbrechung der  
Haft am 17. Juli 2015 wegen Vollzugsuntauglichkeit  
-

**w e g e n** Volksverhetzung u. a.

Hier: Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Gesamtfreiheitsstrafen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit hat der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Thaeren-Daig, den Richter am

Oberlandesgericht Dr. Weckbecker und den Richter am Amtsgericht Schack am 16. Dezember 2015 *beschlossen*:

Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft München II wird der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 3. September 2015 aufgehoben.

Die bedingte Aussetzung der Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafen aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Landgerichts München II vom 15. April 2010 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07) nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit wird abgelehnt.

## **Gründe**

### **1.**

1. Das Landgericht München II verurteilte den Betroffenen am 25. Februar 2009, rechtskräftig seit dem 5. August 2009 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07), wegen Volksverhetzung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren. Des Weiteren verurteilte das Landgericht Potsdam am 11. März 2009, rechtskräftig seit dem 18. August 2009 (Az.: 24 KLS 4/06, 1654 Js 25729/02), den Verurteilten wegen Volksverhetzung in 19 Fällen zu zwei Gesamtfreiheitsstrafen von 2 Jahren 4 Monaten und von 2 Jahren 10 Monaten. Die beiden Freiheitsstrafen waren bedingt durch die Einbeziehung der Strafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Mainz vom 9. September 2002 (Geldstrafe zu 180 Tagessätzen zu je 40,00€ wegen Belohnung und Billigung von Straftaten gem. §140 StGB, Az.: 3613 Js 25487/01) sowie des Landgerichts Hamburg vom 20. Januar 2005 nach Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe (Gesamtgeldstrafe von 245 Tagessätzen zu je 30,00€ wegen Belohnung und Billigung von Straftaten gem. §140 StGB unter Einbeziehung des vorgenannten Urteils des Amtsgerichts Mainz vom 9. September 2002, Az.: 708 Ns 179/04), die zu einer Zäsur und damit zu zwei Gesamtfreiheitsstrafen führten. Die Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Monaten wurden wegen Volksverhetzung in 15 Fällen unter Einbeziehung der Entscheidungen des Amtsgerichts Mainz vom 9. September 2002 (3613Js25487/01) und des Landgerichts Hamburg vom 20. Januar 2005 (708Ns179/04) gebildet. Wegen weiterer 4 Taten der Volksverhetzung erkannte das Landgericht Potsdam auf eine weitere Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 10 Monaten.

Das Landgericht München II hat mit Gesamtstrafenbeschluss vom 15. April 2010, rechtskräftig seit dem 22. Juli 2010 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07), aus den Strafen aus dem Urteil des Landgerichts München II vom 25. Februar 2009 (6 Jahre Freiheitsstrafe, Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07) sowie aus der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Erding vom 28. April 2008 (10 Monate Freiheitsstrafe wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Volksverhetzung und mit Beleidigung und mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Az.: 2 Ds 2 Js 36110/07) und aus den Strafen aus dem Urteil des Landgerichts Potsdam vom 11. März 2009 (Az.: 24 KLS 4/06) betreffend die vier Taten der Volksverhetzung aus der Zeit von Februar 2005 bis März 2005 (2 Jahre 10 Monate Gesamtfreiheitsstrafe) nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 10 Monaten gebildet. Daneben ließ das Landgericht München II die Gesamtstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten wegen der

Straftaten aus dem Zeitraum Dezember 2002 bis 16. Januar 2005 (15 Fälle der Volksverhetzung) und der Straftaten aus den vom Landgericht Potsdam einbezogenen Entscheidungen des Amtsgerichts Mainz vom 9. September 2002 (3613 Js 25487/01) und des Landgerichts Hamburg vom 20. Januar 2005 (708 Ns 179/04) bestehen.

Wegen der jeweiligen Tatfeststellungen im Einzelnen wird auf die vorgenannten Urteile und wegen der Gesamtstrafenbildung auf den vorbezeichneten Beschluss des Landgerichts München II vom 15. April 2010 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07) verwiesen.

2. a) Der Verurteilte befand sich aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts München II vom 25. Februar 2009 von diesem Tag an bis zum 4. August 2009 in Untersuchungshaft und seit der am 5. August 2009 eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung des Landgerichts München II vom 25. Februar 2009 (Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07) in Strafhafte. Seit dem 6. Oktober 2009 ist der Verurteilte in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel inhaftiert, wo er sich in der Zeit vom 26. Juli 2012 bis zum 23. Mai 2013 im offenen Vollzug befand. Wegen des Verdachts der Begehung einer neuen einschlägigen Straftat der Volksverhetzung während des offenen Strafvollzugs wurde der Verurteilte wieder in den geschlossenen Vollzug verlegt.

Hinsichtlich der beiden Gesamtfreiheitsstrafen aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Landgerichts München II vom 15. April 2010 war so genannter Halbstrafentermin (nach Zwei-Drittel-Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren 10 Monaten am 14. Mai 2014) am 18. März 2015; gemeinsamer Zwei-Drittel-Termin war - ungeachtet der zwischenzeitlich erfolgten Haftunterbrechung - am 8. August 2015. Dem schließt sich das letzte Drittel der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Monaten an, dessen Ende am 19. Mai 2016 erreicht ist und dem sich wiederum das letzte Drittel der Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren 10 Monaten anschließt. Das Haftende wird - ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Unterbrechung der Vollstreckung - am 27. Dezember 2018 erreicht sein.

b) Vor dem gemeinsamen Zwei-Drittel-Termin teilte die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel der Staatsanwaltschaft München II am 15. Juli 2015 mit, dass nach ärztlichen Stellungnahmen eine vitale Bedrohung des Verurteilten bestehe und das Fortbestehen der Krankheit voraussichtlich für einen erheblichen Zeitraum zu erwarten sei. Nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt bestehe bei dem 79jährigen, schwer erkrankten Verurteilten keine Fluchtgefahr. Die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten sei aktuell ebenfalls nicht zu befürchten, da der Verurteilte aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, Schriften zu verfassen oder zu publizieren. Hierauf hat - wie bereits erwähnt - die Staatsanwaltschaft München II mit Verfügung vom 17. Juli 2015 und mit Wirkung ab dem selben Tag die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafen aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Landgerichts München II vom 15. April 2010 wegen Vollzugsuntauglichkeit des Verurteilten unterbrochen.

Vom 29. Juni 2015 bis zum 2. Juli 2015 befand sich der Verurteilte wegen eines Verdachts des Apoplexes auf der Intensivstation des Asklepios Fachklinikums in Brandenburg an der Havel, anschließend wurde er auf die Wachstation verlegt, wo er bis zum 18. August 2015 blieb. In ihrer ärztlichen Stellungnahme vom 14. Juli 2015 führt die Fachärztin für innere Medizin Dipl.-med. Andruleit aus, dass der Verurteilte wegen einer nekrotisierenden Phlegmone mit Nekrosenbildung und schweren Allgemeinreaktionen im linken Fuß im Sinne einer Sepsis behandelt worden sei. Im Rahmen einer Entzündung habe am 14. Juli 2015 eine operative Unterschenkelamputation des linken Beines durchgeführt werden müssen. Zudem leide der Verurteilte an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus, einer chronischen Niereninsuffizienz im Stadium III, einer arteriellen Hypertonie sowie an einem permanenten Vorhofflimmern bei Verdacht auf eine koronare Herzerkrankung. Es handele sich insgesamt um einen komplizierten Krankenverlauf mit einer vitalen Bedrohung, weshalb ärztlicherseits die Haftunterbrechung empfohlen werde. Die Diagnosen wurden in der ärztlichen Stellungnahme des Oberarztes der interdisziplinären Wachstation des Asklepios Klinikums, Dr. med. Ulrich Plog, vom 18. August 2015 bestätigt.

c) Die Staatsanwaltschaft Cottbus hat unter dem Datum des 24. März 2014 (1950 Js 16905/13) gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen Volksverhetzung in den Varianten des § 130 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 b, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 StGB erhoben. In der Anklageschrift wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, während des offenen Strafvollzugs in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel eine 288 Seiten umfassende Schrift mit dem Titel „*Das Ende der Wanderschaft. Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit. Horst Mahler 2013*“ verfasst und über das Internet verbreitet zu haben. Diese Schrift, dessen Vorwort mit: „*Brandenburg, am 3. Januar 2013, Horst Mahler, Politischer Gefangener der ‚Söhne des Bundes‘ (B 'nai B 'rith)*“. unterschrieben ist, sei antisemitisch und volksverhetzend. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 24. März 2014 (1950 Js 16905/13) verwiesen.

Der Senat hatte sich bereits in dem Strafvollzugsverfahren 1 Ws (Vollz) 192/13 mit der Frage beschäftigt, ob das Buch „*Das Ende der Wanderschaft*“ einen strafbaren Inhalt hat und dies im Ergebnis - worauf noch einzugehen sein wird - mit Beschluss vom 17. März 2014 bejaht; der Beschluss ist dem damaligen Verteidiger des Beschwerdeführers und dem Beschwerdeführer übermittelt worden. Des Weiteren hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in ihrer Entscheidung Nr. 6036 vom 11. Juni 2015, die anlässlich der Anhörung am 19. August 2015 von dem (damaligen) Verteidiger des Beschwerdeführers zu den Akten gereicht wurde, ausgeführt: „*Das Gremium ist zu der Einschätzung gelangt, dass das verfahrensgegenständliche Angebot zwar einerseits keine besondere Jugendaffinität aufweist, andererseits aber den Tatbestand des § 130 StGB erfüllen dürfte.*“

Das Landgericht Potsdam hat bisher über die Eröffnung des Hauptverfahrens und über die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung noch nicht entschieden.

d) Im Zuge der Vorbereitung der Entscheidung über die bedingte Haftentlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit hat der Verurteilte am 15. Juni 2015 in eine vorzeitige Entlassung eingewilligt. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel hat in seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2014 die Aussetzung der Strafvollstreckung nicht befürwortet, da keine positive Legalprognose bestehe. Es sei zu befürchten, dass der Verurteilte die bedingte Entlassung zur Begehung weiterer Straftaten missbrauchen werde. Dafür spreche die Leugnung der Strafbarkeit des den Verurteilten zugrunde liegenden Tatbestandes. In einer weiteren Stellungnahme vom 18. Juni 2015 hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt seinen Widerspruch gegen eine bedingte Strafaussetzung bestätigt. Der Verurteilte und Beschwerde

führer stehe „*unbeirrt zu seiner Gesinnung*“ und sei ein „*reiner Überzeugungstäter*“. Eine Abkehr von seinen, den Straftaten zugrunde liegenden Überzeugungen und Einstellungen sei nicht erfolgt und auch nicht zu erwarten. Den offenen Vollzug habe er zum Verfassen der inkriminierten Schrift „*Das Ende der Wanderschaft*“ missbraucht, der auch seitens der Justizvollzugsanstalt ein rechtextremer, „*möglicherweise strafwürdiger*“ Inhalt zugeschrieben werde. Der Verurteilte sei mit den sozialpädagogischen Mitteln des Vollzuges behandlerisch nicht erreichbar; die Einladung zu einem Gespräch durch den Sozialdienst sei beispielsweise mit der Bemerkung: „*Fragen Sie den Zentralrat der Juden*“ abgelehnt worden. Aus der Sicht der Justizvollzugsanstalt sei es notwendig, dass der Verurteilte Vermeidungsstrategien gegen die Begehung weiterer einschlägiger Straftaten entwickle, um nach der Haft ein straffreies Leben führen zu können; dies sei ihm jedoch nicht möglich. Die Justizvollzugsanstalt gehe von einer verfestigten kriminellen Persönlichkeitsstruktur aus.

Die Staatsanwaltschaft München II hat am 6. Juli 2015 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vom 18. Juni 2015 ebenfalls beantragt, die Reststrafe nicht zur Bewährung auszusetzen, da dem Verurteilten keine günstige Sozialprognose gestellt werden könne; hilfsweise wurde beantragt, vorab ein Prognosegutachten zu erholen. Es liege zwar kein Regelfall des § 454 Abs. 2 StPO vor; angesichts der Art und der Intensität der begangenen Delikte und der in weiteren gleichgelagerten Verhaltensweisen im Vollzug zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsmerkmale sei es jedoch angezeigt, für die prognostische Einschätzung eine breite Erkenntnisbasis zu schaffen.

Am 19. August 2015 fand die mündliche Anhörung zur Bewährungsaussetzung vor der Strafvollstreckungskammer statt. Aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Verurteilten bat der (damalige) Verteidiger des Verurteilten, von einer persönlichen Anhörung des Verurteilten und von einem persönlichen Besuch in der Klinik abzusehen. Daher fand die Anhörung im Amtsgericht Rathenow statt. An der mündlichen Anhörung nahmen neben dem erkennenden Richter der Verteidiger des Verurteilten und die Ehefrau des Verurteilten teil.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam hat mit Entscheidung vom 3. September 2015 die weitere Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Landgerichts München vom 15. April 2010, rechtskräftig seit dem 22. Juli 2010 (Az.: 2 KLs 11 Js 42142/07), zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit auf 4 Jahre festgesetzt. Zur Begründung führt die Strafvollstreckungskammer aus, dass das in § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB erwähnte „*Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit*“ unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einer weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht entgegenstehe:

„*Angesichts des allgemein schwerstdesolaten Gesundheitszustandes des Verurteilten[ ..] gebietet die jeder Zeit und von allen staatlichen Behörden zu beachtende Würde des Menschen nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG jenseits der gesetzlich normierten Fälle die konkrete und subjektive Situation des Verurteilten so in den Vordergrund zu stellen, dass das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit in den Hintergrund tritt.*“ (Bl. 7 BA). An anderer Stelle heißt es weiter : „*Unter Abwägung der vorgenannten Umstände und angesichts der Tatsache, dass auch Gewalttäter und Sexualtäter, die ihre Opfer, die Allgemeinheit und die Rechtsordnung aufs Schwerste missachtet und verletzt haben, nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafen durchaus in den Genuss der Strafaussetzung zur Bewährung kommen, ist die Kammer der Auffassung, dass im konkreten Fall das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dem nicht abwägungsfähigen Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde weichen muss.*“ (Bl. 8 BA).

Der Richter hat am 22. September 2015 die Übersendung der Entscheidung an die Staatsanwaltschaft München II gern. § 41 StPO verfügt, die am 24. September 2015 ausgeführt worden ist. Die Akten sind am 28. September 2015 bei der Staatsanwaltschaft München II eingegangen.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die bei Gericht am 1. Oktober 2015 eingegangene sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft München II Vom 30. September 2015, mit der sie sich gegen die Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafen zur Bewährung wendet. Die Staatsanwaltschaft München beanstandet, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht frei von „*sachfremden und unzutreffenden Erwägungen*“ sei; der pauschale Hinweis auf und Vergleich mit „*Gewalttätern und Sexualtätern*“ sei weder inhaltlich zutreffend noch von Relevanz für die konkrete Entscheidung über die Strafaussetzung. Schließlich sei die Frage der Vollzugstauglichkeit in § 455 StPO geregelt und nicht primärer Gegenstand der Prüfung einer Strafaussetzung zur Bewährung.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg ist mit Stellungnahme vom 26. bzw. 29. Oktober 2015 der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft München II beigetreten.

## II.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft München II ist gern. § 454 Abs. 3 Satz 1 StPO statthaft und im Übrigen form- und fristgerecht (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO) eingelegt worden. Das Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg; es ist begründet.

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam vom 3. September 2015 kann von Rechts wegen keinen Bestand haben. Der Beschluss ist entsprechend aufzuheben und die Bewährungsaussetzung des noch nicht vollstreckten Restes der Gesamtfreiheitsstrafen nach Vollstreckung von zwei Dritteln der Haftzeit abzulehnen.

1. Der gemäß § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO gebotenen mündlichen Anhörung vor einer Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung ist die Strafvollstreckungskammer nachgekommen. Hierzu genügt nach ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass dem Verurteilten eine entsprechende Möglichkeit zur mündlichen Anhörung eingeräumt wird (vgl. BGH NJW 2000, 1663, OLG Düsseldorf NSTz-RR 2000, 315). Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam hat dem Verurteilten die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung gegeben, diese am 6. August 2015 auf den 19. August 2015 terminiert und den Verurteilten sowie seinen Verteidiger zur Anhörung geladen. Den Gründen des angefochtenen Beschlusses zu Folge wurde auf ausdrücklichen Wunsch des (damaligen) Verteidigers der Verurteilte nicht persönlich angehört und von einem Besuch des Verurteilten im Krankenhaus abgesehen (BI. 4 BA). Stattdessen erfolgte die Anhörung des (damaligen) Verteidigers des Verurteilten und der Ehefrau der Verurteilten. Die Durchführung einer mündlichen Anhörung des Verurteilten im Beschwerdeverfahren erscheint daher nicht geboten. Einen Antrag auf mündliche Anhörung im Beschwerdeverfahren haben weder der Verurteilte noch sein damaliger Verteidiger gestellt.

2. Sachliche Voraussetzung für die bedingte Haftentlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit ist u. a. gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, dass die Strafaussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Eine solche Entscheidung verlangt die positive Prognose dahin, dass der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begeht. Nach ständiger Spruchpraxis des Senats bedeutet dies dass eine realistische Chance für ein straffreies Verhalten des Verurteilten außerhalb des Strafvollzuges gegeben sein muss, wobei Zweifel an der Verantwortbarkeit der Aussetzung zu Lasten des Verurteilten gehen (statt vieler vgl. Senatsbeschluss vom 20. Februar 2012, 1 Ws 10/12; Senatsbeschluss vom 5. März 2008, 1 Ws 50/08;

Senatsbeschluss vom 18. November 2008, 1 Ws 221/08; Senatsbeschluss vom 1. November 2011, 1 Ws 166/11).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe kann die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe vorliegend nicht verantwortet werden. Der Verurteilte ist ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister zwischen 2002 und 2009, in den sieben Jahren vor seiner Inhaftierung in der hiesigen Sache, insgesamt sechs Mal wegen Billigung von Straftaten in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, sowie wegen Volksverhetzung und wegen Verwendens von Kennzeichen erfassungswidriger Organisationen rechtskräftig zu teils erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Der Verurteilte ist Wiederholungs- und Überzeugungstäter; er hat die Verlegung in den offenen Strafvollzug dazu missbraucht, um eine 288 Seiten umfassende Schrift zu verfassen, die nach der in der Entscheidung des Senats vom 17. März 2014 (1 Ws Vollz 192/13) dargelegten Rechtsansicht antisemitischen und volksverhetzenden Charakter hat. Wie der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 8. November 2015 ausführt, lag dem Senat das Buch „*Das Ende der Wanderschaft. Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit. Horst Mahler 2013*“ vor. In seiner im Strafvollzugsverfahren 1 Ws (Vollz) 192/13 getroffenen Entscheidung vom 17. März 2014, die seinerzeit sowohl dem Betroffenen als auch seinem (damaligen) Verteidiger übersandt worden ist, hat sich der Senat zur Frage der Gefährdung des Vollzugszieles und zur Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt (§ 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG), aber auch zur Frage der Strafbarkeit des Inhalts des Buches wie folgt geäußert:

*„Mit der Herstellung und Verbreitung des Buches 'Das Ende der Wanderschaft' steht der Beschwerdeführer nach der vorläufigen und lediglich auf der Basis der Bewertung der schriftlich vorliegenden Buchtexte gewonnenen Einschätzung des Senats im Verdacht, Straftaten gemäß § 130 Abs. 2 Ziff. 1 a und b StGB (Volksverhetzung) begangen zu haben. Der Beschwerdeführer setzt sich in seinem Buch 'Das Ende der Wanderschaft' mit einer Schrift des israelischen Jazzmusikers Gilad Atzmon aus dem Jahr 2011 auseinander, die den Titel 'The wandering who? Study of Jewish identity politics' trägt. In 'Das Ende der Wanderschaft' soll das 'Wesen der Judenheit' auf 288 Seiten erklärt werden. Folgende Gedankengebilde werden schriftlich dargestellt (s.u. jeweils die Bezugnahme auf die Seitenangaben des kopierten Buchtextes):*

*Die Juden seien das Eigentum ihrer Gottheit, des völkerverzehrenden (S. 90 des kopierten Textes) Jahwe, der im Bolschewismus eine 'zeitgemäße Gestalt angenommen hat' (S. 90). Jahwe sei eine böse Gottheit, der Satan (S. 16, 96), der Teufel, der Verführer (S. 20), der sein Volk korrumpiere und herabwürdige (S. 20), indem er ihm die härtesten Strafen für den Fall androhe, dass es sich von ihm abwende (S. 215 f.). Jahwe befehle seinem Volk, die Reichtümer der anderen Völker an sich zu bringen, zu rauben (S. 215 f.) und nach der Weltherrschaft zu greifen (S. 212). 'Der Jude' sei 'der Wechselbalg Satans' (S. 16). Im Auftrag Jahwes führe die 'Judenheit' Krieg gegen alle anderen Völker (S. 205 f.) und übe 'Seelenmord am Deutschen Volk' (S. 14). Die Juden übten eine 'verdeckte Fremdherrschaft über den europäischen Kontinent und die Vereinigten Staaten von Amerika' aus (S. 12). 'Der Jude' hielte in seiner Hand 'das Messer, ... um es uns in den Rücken zu stoßen' (S. 232). Die Juden seien dazu bestimmt, Staatsfeinde zu sein (S. 208). Die Geschichte des Abendlandes sei 'der Kampf des zersetzenden Jüdischen Geistes gegen den sittlichen Geist der Germanen' (S. 64). Damit die anderen Völker das Streben der Juden nach Weltherrschaft nicht bemerkten, seien die Juden stets gezwungen, sich zu verstellen (S. 96). Boshaftigkeit und Lüge würden allen Juden anerzogen, um sie gegen die anderen Völker einzusetzen (S. 97). Heuchelei und Verstellungskunst, die systematisch anerzogen und trainiert würden, machten den besonderen Charakter der 'Judenheit' aus (S. 97). Die 'Juden' seien nicht wegen ihrer Herkunft oder ihres rassischen oder ethischen Hintergrundes von 'uns' zu*

(unter)scheiden (zu diskriminieren), sondern insoweit sie durch ihr vom 'Mosaismus motivierten Schadverhaltens eine Gefahr sind, vor der wir uns schützen müssen' (S. 155). Das Element der Juden sei das Gaunertum (S. 154). 'Das Gleichbehandlungs- und Toleranzgebot' schreibt Satan auf seine Fahnen, um sich in den Ordnungen der Völker das Bürgerrecht zu erschleichen. Darauf gibt es nur eine Antwort 'Niemals!' (S. 154). Allerdings hätten 'wir' es beim 'Juden' mit einem Feind zu tun, 'den wir nicht durch Vernichtung sondern allein durch Erlösung aus seiner heilsgeschichtlichen Bestimmung, Satan zu sein, besiegen werden' (S. 144). Dann werde der 'Übergang vom Juden zum Menschen' (S. 146) gelingen. Denn Grund der Feindschaft der 'Judenheit' gegenüber dem Rest der Welt sei ihre Trennung von Jahwe; deshalb könne der Mensch im 'Mosaismus' die Existenz Gottes leugnen, ohne sich selbst in Frage zu stellen (S. 49). In der 'Deutschen Philosophie' dagegen (vor allem bei Hegel) strebe das Denken zur Einheit von Geist und Materie (wobei Gott als der absolute Geist begriffen wird, S. 50) und damit von Mensch und Gott. Damit sei Jahwe der Todfeind des 'deutschen Geistes' (S. 49). Gegen Boshaftigkeit und Lüge der Juden stehe 'die dem germanischen Recht angehörende Redlichkeitsvermutung' (S. 97). 'Hass, Raub und Mord' seien dagegen 'durch die Jahrtausende die „jüdische Konstante“ (S. 153). Für uns Nicht-Juden sei das erste Gebot im Kampf um Selbstbefreiung vom Judentum, im Feind stets den 'Gerechten', d. h. den gehorsamen Willensvollstrecker Jahwes zu sehen (S. 151 f). Der Jude sei darum ein 'ehrbarer Feind', auch wenn er 'uns' 'mit Hass begegnet und unsjegliche Ehrerbietung verweigert'. Der Autor empfiehlt also nicht die physische Vernichtung der 'Judenheit', sondern 'die Erkenntnis aber, dass Jahwe Satan ist, bewirkt eine geistige Revolution innerhalb der Judenheit im Sinne einer Selbstreinigung' (S. 153). Es gehe also nicht um die Ausrottung der Juden, sondern desjüdischen Geistes (den der Autor als 'mindset' bezeichnet). 'Judenheit und Deutsches Volk' seien 'die kämpfenden Heerscharen' (S. 153 f). Da aber 'Juda' aus jeder Verfolgung stärker hervorgegangen sei, sei 'Judenverfolgung ... schlimmer als ein Verbrechen; sie ist ein Fehler' (S. 272). Um vom 'jüdischen mindset' frei zu sein, empfiehlt der Autor 'praktische Schritte', die 'vorgedacht, einfach und schnell zu verwirklichen' seien: 'Die Brechung der Zinsknechtschaft (Anm.: wie weiland Gottfried Feder, der erste Chefideologe der NSdAP, im Grundsatzprogramm der NSdAP) durch ein einfaches Gesetz, das im Prinzip alle Rechtstitel auf Aneignung des gesellschaftlichen Reichtums ohne Gegenleistung (Zins und Zinsderivate) annulliert, die private Kreditvergabe (außerstaatliche Geldschöpfung) rechtlos stellt und die Mängel des Marktes kompensiert durch die ergänzende Eigenwirtschaft des Staates, der Regionen, Kommunen und Familien (Nationalsozialismus)' (S. 240). Zum Schluss meint der Autor, dass die Idee des Nationalsozialismus der Weg der Rettung aus der 'judaisierten Welt' sei und endet mit dem Appell 'Habt Mut zu kämpfen! Habt Mut zu siegen!' (S. 279). Die vorläufige Bewertung der obigen Zitate begründet den Tatverdacht der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Ziff. 1 a und b StGB gegen den Beschwerdeführer. In der vom Beschwerdeführer als sein Werk mit seinem Namen und Datum 3. Januar 2013 im Vorwort autorisierten Schrift wird in massiver Weise die Menschenwürde desjüdischen Teils der Bevölkerung wegen seiner Zugehörigkeit zum jüdischen Volk durch Beschimpfen und böswilliges Verächtlichmachen angegriffen, den Angegriffenen wird unterstellt, sie seien infolge ihrer Zugehörigkeit zur 'Judenheit' zu Boshaftigkeit und Lüge erzogen, führten Krieg gegen alle anderen Völker und strebten nach Weltherrschaft. Ihr Element sei das Gaunertum, die 'jüdische Konstante' über Jahrtausende hinweg Hass, Raub und Mord. Damit wird den Angegriffenen ein besonders verachtenswertes und zu bekämpfendes Wesen und eine feindselige Haltung gegenüber dem nichtjüdischen Teil der Bevölkerung vorgeworfen. Sie werden als boshafte und verächtliche Geschöpfe dargestellt, die es zu diskriminieren und zu bekämpfen gilt. Gleichzeitig hebt der Autor die höhere Wertigkeit des nichtjüdischen Teils der Bevölkerung ('Germanen') hervor, indem er den 'zersetzenden jüdischen Geist' dem 'sittlichen Geist der Germanen' gegenüberstellt und

auf die dem 'germanischen Recht' angehörende Redlichkeitsvermutung' hinweist. Damit identifiziert er sich deutlich mit der nationalsozialistischen Rassenideologie. Er greift die Menschenwürde des jüdischen Teils der Bevölkerung damit an, dass er sich die NS-Rassenideologie zu eigen macht (BGHZ 40/ 97ff ; BVerfG, NStZ 2001, 26ff ).

Zwar stellt der Beschwerdeführer in der Schrift selbst und teilweise auch in seiner Beschwerdeschrift im Strafvollzugsverfahren zur Begründung seines Grundrechts der Meinungsfreiheit heraus, dass er sich wissenschaftlich mit dem Judentum auseinandersetze, sein Angriff rein geistiger Art sei, indem er sich gegen den 'jüdischen mindset' wende und 'der Jude' ein Feind sei, der nicht zu vernichten, sondern zu erlösen sei.

Abgesehen von der Frage nach der Qualität seiner Abhandlung (zurfehlenden wissenschaftlichen Redlichkeit z. B. der Äußerung zur Bedeutung Jahwes im Judentum vgl. z. B. von Rad, Theologie des Alten Testaments, 1962, Bd. I S. 216 ff., der sehr unterschiedliche Ausprägungen des Jahwekults im alten Israel beschreibt) entbindet allein die Behauptung philosophischer Betrachtungen den Autor nicht von seiner Verantwortung vor dem Strafgesetz.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Angriff auf die Menschenwürde stets gegeben, wenn sich der Täter - wie hier - mit der NS-Rassenideologie identifiziert (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, Rdnr. 12 a zu § 130 StGB).

Es besteht der dringende Verdacht, dass sich der Beschwerdeführer durch Verbreiten (§ 130 Abs. 2 Ziff. 1 a StGB) oder Zugänglich-Machen im Sinne des § 130 Abs. 2 Ziff. 1 b StGB der Schrift 'Das Ende der Wanderschaft' wegen Volksverhetzung strafbar gemacht hat. Er ist verdächtig, entweder einen Daten-Stick mit dem Inhalt der Schrift an Dritte zum Zwecke der Verbreitung weitergegeben oder die Schrift selbst in der Zeit der unkontrollierten Nutzung des iMac-Computers ins Internet gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht zu haben. Das Herstellen der Schrift selbst zum Zwecke der Verbreitung wäre für diese Fälle konsumiert (vgl. Fischer, aaO., Rdnr. 21 a zu § 130 StGB und Rdnr. 46 zu § 184 StGB).

Im Verstoß gegen § 130 Abs. 2 Ziff. 1 a und b StGB finden sowohl das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) als auch auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) ihre Grenzen. Denn bei den zitierten Passagen der Schrift 'Das Ende der Wanderschaft' handelt es sich nach der allein aufgrund des vorliegenden Textes vorläufigen Bewertung des Senats nicht um lediglich antisemitische und rechtsextremistische Äußerungen, sondern um strafbewehrte Propagandadelikte, für die das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht gilt."

Der Senat hat keine Veranlassung, von seiner damaligen Rechtsauffassung Abstand zu nehmen.

Mit der Abfassung der Schrift „Das Ende der Wanderschaft“ und deren Verbreitung im Internet hat der Beschwerdeführer und Verurteilte gezeigt, dass er sich von seinen bisher verübten Straftaten nicht distanziert und die den Straftaten zugrunde liegenden Überzeugungen und Einstellungen nicht aufgegeben hat. In der Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Brandenburg vom 25. März 2015 ist dargelegt, dass bei dem Verurteilten „auch nach eigenem Bekunden“ eine Abkehr von seinen, den Straftaten zu Grunde liegenden Überzeugungen und Einstellungen nicht zu erwarten sei. Auch sehe er in der „Verleugnung des Holocaust“ keine strafbares Handeln (Bl. 4 Stellungnahme Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vom 25. März 2015).

Daher ist mit einem Rückfall in alte Verhaltensmuster und mit der Begehung neuer Straftaten, die den öffentlichen Frieden bedrohen und dem Allgemeininteresse an einem friedlichen Zusammenleben im Staat zuwider laufen, zu rechnen. Der Umstand, dass der Verurteilte erheblich erkrankt ist, steht der begründeten Rückfallwahrscheinlichkeit nicht entgegen. Der Verurteilte ist ungeachtet seiner diversen körperlichen Einschränkungen weiterhin in der Lage, volksverhetzende

Schriften zu verfassen und zu verbreiten oder Interviews mit entsprechenden Inhalten zu geben oder sonstige Äußerungen in der Öffentlichkeit zu tätigen.

Die gesamten Umstände, insbesondere die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts lassen keinen Raum für eine Strafaussetzung zur Bewährung.

**3.** Der Versagung der Aussetzung der Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafen zur Bewährung stehen vor dem Hintergrund der schweren Erkrankung des Verurteilten auch nicht Aspekte der Verhältnismäßigkeit entgegen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit liegen Grundrechte der Verfassung zu Grunde. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistet jedermann „die Freiheit der Person“ und nimmt einen hohen Rang unter den Grundrechten ein. Das kommt darin zum Ausdruck, dass Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG die Freiheit der Person als „unverletzlich“ bezeichnet, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG ihre Beschränkung nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes zulässt und Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG besondere Verfahrensgarantien für ihre Beschränkung statuiert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. November 2013, 2 BvR 1066/13, zit. nach juris; BVerfGE 35, 185, 190; BVerfGE 109, 133, 157; BVerfGE 128, 326, 372). Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 22, 180, 219; BVerfGE 29, 312, 316; BVerfGE 35, 185, 190; BVerfGE 45, 187, 223). Belange von ausreichendem Gewicht sind insbesondere die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung (vgl. BVerfGE 19, 342, 347; BVerfGE 20, 45, 49; BVerfGE 20, 144, 147; BVerfGE 32, 87, 93; BVerfGE 35, 185, 190) und der Schutz der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 22, 180, 219; BVerfGE 30, 47, 53; BVerfGE 45, 187, 223; BVerfGE 58, 208, 224 f.; BVerfGE 70, 297, 307).

Das Rechtsstaatsprinzip, die Pflicht des Staates, die Sicherheit seiner Bürger und deren Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit der staatlichen Institutionen zu schützen, sowie die Gleichbehandlung aller in Strafverfahren rechtskräftig Verurteilten gebieten die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Das bedeutet auch, dass rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen grundsätzlich zu vollstrecken sind. Der staatliche Strafanspruch und - daraus folgend - das Gebot, rechtskräftig verhängte, tat- und schuldangemessene Strafen auch zu vollstrecken, sind gewichtige Gründe des Gemeinwohls (vgl. BVerfGE 51, 324, 343 f.; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2013, 2 BvR 1066/13, zit. nach juris). Die Rechtsordnung darf ihre Missachtung nicht prämiieren, denn sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechts-treues Verhalten und untergräbt damit auch die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit (vgl. BVerfGE 116, 24, 49; BVerfGE 130, 372, 391).

Kollidiert der Freiheitsanspruch der Person mit der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs oder dem Erfordernis, die Allgemeinheit vor zu erwartenden Rechtsgutverletzungen zu schützen, sind beide Belange gegeneinander abzuwägen (vgl. BVerfGE 90, 145, 172; BVerfGE 109, 133, 157; BVerfGE 128, 326, 372 f.). Dabei gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Freiheit der Person nur beschränkt werden darf, soweit dies im öffentlichen Interesse unerlässlich ist. Die verfassungsrechtlich gerechtfertigten Eingriffstatbestände haben insoweit auch eine freiheitsgewährleistende Funktion, da sie nicht nur den Eingriff in ein grundrechtlich geschütztes Interesse erlauben, sondern zugleich die äußersten Grenzen zulässiger Grundrechtseinschränkungen bestimmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06. November 2013, 2 BvR 1066/13, zit. nach juris, BVerfGE 70, 297, 307; BVerfGE 75, 329, 341; BVerfGE 126, 170 195).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch im Rahmen der Prüfung der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung gemäß § 57 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom

6. November 2013, 2 BvR 1066/13, zit. nach juris; BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 2012, 2 BvR 22/12, NStZ-RR 2012, S. 385, 386). Dabei ist - anders als beispielsweise bei Maßregeln der Besserung und Sicherung - bei Freiheitsstrafen bereits im Strafurteil über die Verhältnismäßigkeit der zu vollstreckenden Strafe grundsätzlich entschieden worden. Doch auch bezüglich der Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe gemäß § 57a StGB - der auf § 57 Abs. 1 StGB verweist - hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bereits betont, dass die Regelung der Aussetzung einen Ausgleich zwischen dem Resozialisierungsanspruch und dem Freiheitsgrundrecht des zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten einerseits und dem Sicherungsinteresse der Allgemeinheit andererseits schafft (vgl. BVerfGE 117, 71, 112; BVerfGE 15, 390, 396; BVerfGE 16, 44, 47 f.). Die bei der Entscheidung über die Aussetzung zu berücksichtigenden Umstände werden dabei durch § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB konkretisiert (BVerfGE 117, 71, 112). Für die Strafaussetzung bei zeitigen Freiheitsstrafen kann nichts anderes gelten. Auch insoweit ist ein Ausgleich zwischen dem Freiheitsrecht des Einzelnen und den Sicherungsinteressen der Allgemeinheit geboten. Unter Anlegung dieser Maßstäbe können Aspekte der Verhältnismäßigkeit - anders als die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam annimmt - die bedingte Strafaussetzung nicht rechtfertigen. Zum einen hat das Landgericht München II mit seinem in Rechtskraft erwachsenen Gesamtstrafenbeschluss vom 15. April 2010 über die Verhältnismäßigkeit der zu vollstreckende Strafe grundsätzlich entschieden, zum anderen hat der Gesetzgeber das „Sicherungsinteresse der Allgemeinheit“ zum maßgeblichen Kriterium für die Frage der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug normiert. Die Erkrankung des Verurteilten steht - wie oben dargelegt - der Begehung neuer Straftaten, vergleichbar mit den den Anlassverurteilungen zugrunde liegenden Delikten, nicht entgegen.

Die Gewährung der bedingten Aussetzung der Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafen hätte bei einem Straftäter, bei dem mit einem Rückfall in alte Verhaltensmuster und damit mit neuer Straffälligkeit zu rechnen ist, zur Konsequenz, dass mit einem Widerruf der Strafaussetzung gem. § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB unweigerlich zu rechnen ist. Dies zeigt, dass die Frage der Erkrankung eines Verurteilten nicht die primäre Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung ist, sondern in erster Linie unter dem Aspekt der Haftfähigkeit und der Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 455 Abs. 4 Nr. 2 und 3 StPO zu betrachten ist, die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungsbehörde fällt. Entsprechend hat die Staatsanwaltschaft München II gegenwärtig zu Recht seit dem 17. Juli 2015 die Vollstreckung der erkannten Gesamtfreiheitsstrafen gemäß § 455 StPO unterbrochen; die Unterbrechung dauert an.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; es verbleibt bei der gesetzlichen Regelung, dass der Verurteilte seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen hat.

**Thaeren-Daig Schack Dr. Weckbecker**



Fax: (07 21) 910 13 82  
BVerfG@bundesverfassungsgericht.de

## Correspondence between Gerd Ittner, Gerard Menuhin and Horst Mahler

**Von: Gerd Ittner**

**Gesendet: 11:13 Sonntag, 17. Januar 2016**

**Betreff: Endkampf**

Der Endkampf um den Bestand des Deutschen Volkes hat begonnen. Übelste, überstaatlichen Interessen verpflichtete Kräfte führen den Überfremdungskrieg gegen das Deutsche Volk mit allen Mitteln. Wieder, wie schon 1945, sind ganz besonders deutsche Frauen und Mädchen betroffen, diesmal insbesondere durch das schreckliche Treiben invasiv eingefluteter Terrorvergewaltiger aus Nordafrika und Vorderasien. Die antideutsche Gangsterpolitik und die antideutsche Lügenpresse verschweigen, vertuschen und verleugnen das, was tatsächlich geschieht - aber sie beschimpfen und diskriminieren Deutsche, die sich zu ihrem Land und Volk bekennen, die das und sich nicht im eigenen Land total entrechteten, entwürdigen, entmündigen, der Deutschen Identität berauben und abschaffen lassen wollen.

Deshalb, Deutsches Volk: Sag nein zu einem nicht vom Willen des DEUTSCHEN VOLKES, sondern fremdbestimmten System der "Neuen Weltordnung", welches das Deutsche Volk abschaffen will, durch totale Vernichtung seiner Deutschen Identität, bekenne Dich zu Deinem niemals untergegangenen rechtmäßigen Staat und mache ihn durch Deine Willenserhebung als Souverän wieder handlungsfähig:

UNSER DEUTSCHES REICH!

WIR SIND NICHT BRD - WIR SIND DEUTSCHES REICH!

-----  
**2016-01-17 21:15 GMT+01:00 Horst Mahler:**

"Deshalb, Deutsches Volk: Sag nein zu einem nicht vom Willen des DEUTSCHEN VOLKES, sondern fremdbestimmten System der "Neuen Weltordnung", welches das Deutsche Volk abschaffen will, durch totale Vernichtung seiner Deutschen Identität, bekenne Dich zu Deinem niemals untergegangenen rechtmäßigen Staat und mache ihn durch Deine Willenserhebung als Souverän wieder handlungsfähig:

Ja, wie denn?

HM

-----  
**Von: Gerard Menuhin**

**An: Horst Mahler**

**Gesendet: 11:00 Montag, 18. Januar 2016**

**Betreff: Re: Endkampf**

Lieber Herr Mahler,

Sie haben mehr als alle andere für die Sache getan. Keiner kann Ihre Leistung herabsetzen.

Wenn eine Rettung überhaupt existiert muss sie vom Volke herausgehen. Also von Gruppierungen (auch ausländische), die noch nicht unterwandert sind bzw die Unterwanderung abwerfen können und, sei es auch im Moment auf unterschiedliche Weise, sich ungefähr die gleiche Ergebnisse wünschen.

Diese Gruppen, Vereinen, Bewegungen müssen zusammengefügt werden durch einen klaren, kurzen, unkomplizierten, vielsprachigen Ruf zur Einheit. Wer unter diesen die Botschaft nicht versteht oder ablehnt kann nicht geholfen werden. Der ist auch nicht brauchbar.

Die Botschaft muss sein, alle die sich noch als Teile traditioneller Kulturvölker (nicht unbedingt Nationen) betrachten, ob "Links" oder "Rechts", müssen sich über alle blöde Dialekten zusammenfinden. Es geht hier um die Menschheit. Um die Menschlichkeit gegen die Unmenschlichkeit.

Dafür könnten z.B. Begriffe die gegen ein "Zahlendenken" nützlich sein. Keine Statistiken, keine bezifferte Vergleiche.

Man möchte uns das Bargeld entziehen. Gut, dann entwickeln wir sobald wie möglich Tauschgeschäften in allen Bereichen. Die normale mit Zahlen verbundene Routine muss ausgeschlossen werden.

Aber bevor es zu Einzelheiten kommt muss das Gemeinschaftsgefühl wieder existieren. Hierfür sind Demonstrationen aller Art gegen gegenwärtigen Verhältnisse wesentlich.

Ich hoffe, es geht Ihnen so gut es gehen kann.

Herzlich

Gerard Menuhin

-----  
**Von: Horst Mahler**

**An: Gerard Menuhin**

**Gesendet: 16:06 Montag, 18. Januar 2016**

**Betreff: Re: Endkampf**

Lieber Herr Menuhin,

es erscheint vielleicht vermessen, aber muß dennoch ausgesprochen werden:

Der Kampf um Europa kann nur gewonnen werden, wenn der Feind nicht nur als Name (Jude) gekannt ist, sondern nach seinem Wesen. Es ist ernst zu machen mit der Einsicht, daß Völker Gestalten Gottes sind und die Geschichte nichts anderes ist, als die Entwicklung des Selbstbewußtsein Gottes in sich selbst. Erst wenn das ankommt, ist das Wesen des Feindes zu erkennen. Erst dann weiß man von seinen Stärken und Schwächen und von der Bedingung seiner Endlichkeit. . Dieses Wissen ist der Archimedische Punkt.

Aus Wikipedia:

"Der **archimedische Punkt** ist ein theoretischer „absoluter Punkt“ außerhalb eines Versuchsaufbaus. Dieser sei insbesondere unbeweglich und könnte daher fest verankert als Angelpunkt dienen. Der archimedische Punkt hat seinen Namen von der Aussage Archimedes, er könne ganz alleine die Erde anheben, wenn er nur einen festen Punkt und einen ausreichend langen Hebel hätte.<sup>[1]</sup>

Im übertragenen Sinne wird dieser Begriff in der Philosophie verwendet, um eine vollkommen evidente (unbezweifelbare) Wahrheit oder Tatsache zu bezeichnen. Für René Descartes und die, die ihm folgen, bildet die Aussage „Ich denke, also bin ich“ (*cogito, ergo sum*) einen solchen archimedischen Punkt, denn auch wenn ich denke „Ich bin nicht“, sei da zweifellos ein Ich, das denkt."

Praktisch heißt das, daß die das Wesen des Judentums ausdrückenden Zitate aus deren heiligen Schriften skandalisiert werden müssen.

Wenn wir genug power aufbringen, wird der Ballon sehr schnell platzen. Damit Sie sich etwas darunter vorstellen können, folgt hier ein Ausschnitt aus meiner heute eingereichten Verfassungsbeschwerde wegen der negativen 2/3-Entscheidung: "*Nach seinem gesamten Inhalt ist das inkriminierte Buch eine Rechtfertigung des So-Seins der Judenheit als eine notwendige besondere Gestalt Gottes selbst - im Sinne einer Reflexionsfläche (Widerwärtigkeit im Sinne der Jakob Böhmschen Philosophie), ohne die das Selbstbewußtsein Gottes nicht zur Einsicht kommen könnte, daß er die Liebe ist, in der alle Völker geborgen sind.*

*Die Darstellung des So-Seins ist eine Gedankenäußerung, die der Bf. durch viele Zitate aus den heiligen Schriften der Judenheit sowie mit der Wiedergabe von Äußerungen von Jüdischen und Nicht-Jüdischen historischen Persönlichkeiten plausibel macht. Er distanziert sich mit Nachdruck von jener*

umfangreichen Literatur, in der Juden als verächtliche Wesen porträtiert werden. So u.a. auf Seite 13:

„Man könnte ganze Bibliotheken mit Büchern füllen, in denen die Autoren – darunter auch Juden – sich in Entsetzen und Empörung über die „Satanischen Verse“ ergehen. Ihr einziger Zweck ist es, „die Juden vorzuführen“. Davon ist Atzmon weit entfernt. Es ist der Einfluß des genialen Otto Weininger, der ihn vor dieser intellektuellen Verirrung bewahrt.“

Kann man die Verunglimpfung der Judenheit noch schärfer kritisieren als mit dem Ausdruck „intellektuelle Verirrung“?

Das Buch ist ein Ganzes und als solches allein die Antwort auf die Frage, wie die Judenheit in ihrer Negativität als eine Gestalt Gottes, der nur Einer in vielfältiger Gestalt ist, gedacht werden kann. „Eine Gestalt Gottes“ wer bietet mehr? Und wenn die nicht durch Gesetz vorschreibbare Antwort lautet, daß Jahwe aufgrund logischer Notwendigkeit Satan sei, der in seinem „Eigentumsvolk“ reales Dasein habe, muß der Staat diese rein geistige Gedankenäußerung unangetastet lassen. Daß der Verfasser zudem seine Beurteilung des Judentums aus dessen heiligen Schriften mit plausibler Argumentation herleitet, frustriert im übrigen alle Anstrengungen der Gegner, das Buch über die „Beweislast“ zu kippen. Könnte man vielleicht noch die unbelegte Bezeichnung Jahwes als „Satan“ als Hinweis auf die Absicht sehen, das Heiligste der Judenheit zu schmähen, so schließen die beigebrachten Zitate aus Thora, Talmud und Schulchan Aruch (EdW Seiten 24 bis 39) jede Vermutung bezüglich einer Schmähkritik aus. Es dürfte wohl jeder nicht-jüdische Leser des inkriminierten Buches hinzutreten und - wie der Verfasser – ernsthaftes Bedenken der in dem Buch vorgetragenen Gedanken einfordern. Als mit den heiligen Schriften der Judenheit nicht vertrauter Nicht-Jude christlicher Prägung ist man - mit den Schriftzitate erstmals konfrontiert – zunächst fassungslos. Wie kann solches Gedankengut noch in der Welt von heute - unentdeckt – sein Unwesen treiben? Schlag artig wird die Verlogenheit der behaupteten Opferrolle des Jüdischen Volkes bewußt, und man wünscht die ganze Wucht der dem Deutschen Volk angetanen Gehirn- und Charakterwäsche nunmehr gegen den Judaismus gewendet zu sehen.

„Juden sind keine Menschen“ – schrieb der Jude Karl Marx. Aber was sind sie dann?. Juden sind sittliche Wesen, indem sie ihr Handeln am Willen ihres Gottes Jahwe ausrichten. Sie sind dadurch zugleich eine Gefahr für die Menschheit, denn Jahwe ist Satan. Sein Wille ist auf die Verknechtung und/oder Abschachtung der Völker gerichtet. Das ist das Problem, das unsere Zeit zu lösen hat.“ (EdW S. 9)

Der Autor erinnert daran, daß der Jüdische Denker Martin Buber die Judenheit als „das Nein zum Leben der Völker“ gedeutet hat (EdW S. 12) und er zitiert Moses Hess, den Mentor von Karl Marx, um zu zeigen, daß große Jüdische Denker die Dialektik der Jüdischen Existenz in Beziehung auf die übrigen Völker erkannt haben (EdW S. 76).....

\*\*\*\*\*

Mit der Wunsiedelentscheidung ist endgültig die in Literatur und Rechtsprechung seit langem aufscheinende Problematik des eingriffslegitimierenden Rechtsgüterschutzes bezüglich der Äußerungsdelikte auf die verfassungsgerichtliche Ebene durchgeschlagen. Der OLG-Senat argumentiert in der angefochtenen Entscheidung, als sei er in seinem Tun von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts überhaupt nicht betroffen. Er behauptet apodiktisch, daß die Verbreitung des inkriminierten Buches „ein strafbares Propagandadelikt sei“. Eine Begründung bleibt er schuldig. Sein Versuch, aus dem Problem zu flüchten und in der absolut geschützten

„Menschenwürde“ der Juden Deckung zu finden, ist – wie gezeigt – gescheitert. Die dunkle Seite des Judentums, die mit den Zitaten aus den heiligen Schriften der Judenheit aufgedeckt ist, kann schon aus dem Begriff des Rechts, der ausgesprochene Wille eines freien Volkes zu seiner Erhaltung und Entfaltung zu sein, nicht ein von der Rechtsordnung zu schützendes Interesse sein.

Könnte ein aktiver Räuber vor Gerichten den justiziellen Befehl gegen seine Opfer erwirken,, von diesen nicht des Raubes bezichtigt zu werden? Woraus, wenn nicht aus der Gewalt einer Fremdherrschaft könnte sich ein solches Verbot herleiten? Goethe dichtete in dem

„Das Jahrmarktfest zu Plundersweiler“ :

Du kennst das Volk, das man die Juden nennt  
Das außer seinem Gott nie einen Herrn erkennt  
Sie haben einen Glauben,  
der sie berechtigt, die Fremden zu berauben,,,,

Könnte es je als der freie Wille des Deutschen Volkes gedacht werden, Räuber in ihrem Tun zu schützen und ihren gesellschaftlichen Geltungsanspruch unangetastet zu lassen? Wie steht es mit der Judenheit, deren religiöse Schriften dem „Eigentumsvolk Gottes“ gebieten, das Eigentum der Völker (Gojim) als herrenloses Gut zu betrachten und es an sich zu bringen?

Der Verfasser des inkriminierten Buches propagiert ja nicht die Ausschaffung der Juden aus seiner Heimat, sondern die Beseitigung ihrer räuberischen Herrschaft über die Völker. Beides ist wohl zu unterscheiden! Betroffen von den zu ergreifenden Maßnahmen sind auch nicht alle Juden, sondern nur jene, die die Fremdherrschaft ausüben oder an der Herrschaftsausübung wie auch immer beteiligt sind.

Wenn die Bindung des Gesetzes an die Ethik eines Volkes – hier des Deutschen – nicht verlorengehen bzw. wiederhergestellt werden soll, ist bei der Bestimmung des Schutzgutes des § 130 StGB dieser Unterschied strengsten zu beachten. Andernfalls würde in die Deutsche Rechtsgeschichte als Monument der Schande der Umstand eingehen, daß während eines Interregnums die Richterschaft eines der bedeutendsten Kulturvölker der Welt daran mitgewirkt hat, die Respektierung völker- und menschenfeindlicher Haltungen als absolut zu schützendes Interesse in den Bedeutungshof des Ausdrucks „Menschenwürde“ hineinzumogeln..

Mit der Wunsiedelentscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorkehrungen dafür getroffen, daß die Fachgerichte diesen Pfad der Untugend endlich verlassen können."

Ich habe die Sprengkraft an mir selbst erfahren, habe deshalb nicht den geringsten Zweifel, Daß die Skandalisierungskampagne binnen Monaten die ideologische Macht des Judentums auslöschen wird. Dann können wir offen über alles reden, ohne daß uns die Judenheit noch in die Quere kommen kann. Den Menschen wird es dann "wie Schuppen von den Augen fallen". Sie werden dann verstehen, wie es soweit kommen konnte und wie das geheime Geflecht der Massenbeeinflussung zu zerschlagen ist.

Das ist das negative Treiben. Das Positive wird dann sein, daß der Nationalsozialismus seinem Wesen nach verstanden wird und die Deutschen ihn wiederhaben wollen.

Das und nichts anderes muß der organisierende Gedanke sein. Er wird die Massen erfassen, die dann eine materielle Gewalt sind (Karl Marx) .

Sammeln nach Maßgabe des kleinsten gemeinsamen Nenners ist Gift.

Herzlich

Horst Mahler